

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 7. MAI 1979

Nr. 19

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hirschstein vom 9. 4. 1979 1003
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 986	Änderung der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur 993	Personalnachrichten
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen 986	Abschlußprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1979 993	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1005
Verlust eines Konsularausweises 986		Regierungspräsidenten
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ 986		DARMSTADT
Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin“ 990	Der Hessische Sozialminister	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Karben / Stadtteil Petterweil, Wetteraukreis 1005
Änderung der ergänzenden Vorschriften zu den Richtlinien der Stadt Frankfurt a. M. über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistenberuf vom 12. 1. 1959 sowie den Richtlinien der Stadt Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge und Anlernlinge gemäß Beschluß des Magistrats vom 29. 1. 1962 990	Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen 994	8. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse .. 1008
Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG 990	Krankenhausbauprogramm gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 994	Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke 1009
	Jahreskrankenhausbauprogramm 1978; hier: Verwendung der Reservemittel 997	KASSEL
Der Hessische Minister des Innern		Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Weiberborn“ der Gemeinde Alheim/ Ortsteil Oberellenbach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 1009
Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 991	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wolzhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1011
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neuer Reisepaß der Republik Gabun 991	Vergütung für nebenamtlichen Unterricht bei der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure 999	Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Kassel-Wolfsanger 1011
Der Hessische Minister der Finanzen	Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes 999	Buchbesprechungen 1011
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO) .. 991	Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör nach § 7 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten; hier: Wiederkehrende Prüfungen von Lagerbehältern 999	Öffentlicher Anzeiger
Der Hessische Kultusminister	Flurbereinigung Lauterbach, Vogelsbergkreis 1000	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 des Umlandverbandes Frankfurt 1022
Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung 991	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	Jahresrechnung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV), Friedberg (Hessen) 1022
Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 9. 2. 1977 992	KASSEL	Öffentliche Ausschreibungen 1021
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberliederbach und Niederhofheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Liederbach 993	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sonderrain“ vom 9. 4. 1979 1001	

497

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Herr, Werner, Landrat, Bad Homburg v. d. Höhe

Verdienstkreuz 1. Klasse

Heimann, Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. Walter, Unternehmer, Wiesbaden

Fürst von Metternich-Winneburg, Paul Alfons, Präsident des AvD e. V., Geisenheim

Zopf, Fritz K., Vorstandsmitglied, Kronberg im Taunus

Verdienstkreuz am Bande

Badeck, Georg, Mitglied des Hessischen Landtags, Flörsheim

Born, Prof. Dr. theol. Willi, Direktor, Sinn/Ortsteil Fleisbach

Ehrlich, Kurt, Handwerksmeister, Fulda

Gipper, Otto, Verbandsdirektor, Felsberg/Stadteil Gensungen

Grosse, Dr. rer. pol. Eduard, Vorstandsvorsitzender, Frankfurt am Main

Herd, Karl, Bürgermeister a. D., Münster

Ibel, Wolfgang, Mitglied des Hessischen Landtags, Limburg a. d. Lahn

Kaiser, Fritz, Bezirksleiter der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Dietzenbach

Kopf, Peter, Schulamtsdirektor, Dieburg

Korn, Walter, Mitglied des Hessischen Landtags, Maintal/Stadteil Dörnigheim

Nitzling, Erich S., Mitglied des Hessischen Landtags, Frankfurt am Main

Perschbacher, Ludwig, Bürgermeister a. D., Schaafheim

Roth, Edgar, Steueroberrat, Limburg a. d. Lahn/Stadteil Eschhofen

Seeger, Alfred, Unternehmer, Offenbach am Main

Skowronnek, Günter, Rentner, Usingen

Troeltsch, Walter, Mitglied des Hessischen Landtags, Marburg

Werner, Ottilie, Kauffrau, Eschwege

Verdienstmedaille

Reuter, Elfriede, Hausfrau, Bad Sooden-Allendorf.

Wiesbaden, 20. 4. 1979 Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 14 a 02/01

StAnz. 19/1979 S. 986

498

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Auth, Fritz, Kalbach

Huth, Manfred, Heringen

Pfaff, Siegfried, Hohenroda

Schölzel, Lothar, Neuhof

Spahn, Herbert, Borken

Volkmer, Rolf, Philippsthal

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Kessler, Ingo, Philippsthal

Mecke, Karl, Friedewald

Wolf, Erwin, Hohenroda.

Wiesbaden, 20. 4. 1979 Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 e 04/01

StAnz. 19/1979 S. 986

499

Verlust eines Konsularausweises

Der für den Beamten Gregory A. PASSIC beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main am 12. Mai 1977 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 6057 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 4. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 121

StAnz. 19/1979 S. 986

500

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“**Inhaltsübersicht****I. Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung
- § 2 Ausschluß und Befangenheit
- § 3 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung der Abschlußprüfung

- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 9 Anmeldung zur Abschlußprüfung
- § 10 Prüfungsgebühr
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Durchführung der Abschlußprüfung

- § 12 Zweck der Abschlußprüfung
- § 13 Gliederung der Abschlußprüfung
- § 14 Prüfung Behinderter
- § 15 Fertigkeitprüfung
- § 16 Kenntnisprüfung
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Nicht-Öffentlichkeit
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsgrundlage
- § 23 Bewertung der Arbeiten der Fertigkeitprüfung und der Kenntnisprüfung
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Niederschrift
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Nicht bestandene Abschlußprüfung

V. Wiederholungsprüfung

- § 28 Wiederholungsprüfung

VI. Schlußbestimmungen

- § 29 Rechtsmittel
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1979 (GVBl. I S. 55), und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. März 1979 wird bestimmt:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle bei jedem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, das einen Sonderausbildungslehrgang für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin“ durchführt, einen Prüfungsausschuß.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
 - b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
 - c) einem Lehrer einer berufsbildenden Schule,
 - d) einem Dozenten eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.
- (3) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden von der zuständigen Stelle auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (4) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.
- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 2

Ausschluß und Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.
- (3) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen oder den betroffenen Prüfling einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Geschäftsführung

Die zuständige Stelle unterstützt den Prüfungsausschuß bei dessen Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von dem Verwaltungsseminar wahrgenommen wird.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Abschlußprüfung

§ 6

Prüfungstermine

- (1) Die Kenntnisprüfung (§ 15) wird am Ende des Unterrichts des Sonderausbildungslehrgangs beim Verwaltungsseminar, die Fertigkeitprüfung (§ 14) wird in der Regel in den beiden letzten Monaten der Ausbildungszeit durchgeführt.

(2) Den Termin der Kenntnisprüfung bestimmt die zuständige Stelle auf Vorschlag des Studienleiters des Verwaltungsseminars. Der Termin der Fertigkeitprüfung wird von dem Prüfungsausschuß bestimmt. Die Prüfungstermine sind den Prüfungsteilnehmerinnen mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

- (1) Die Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ entspricht.

§ 9

Anmeldung zur Abschlußprüfung

- (1) Der Auszubildende hat die Auszubildende mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor Beendigung der Ausbildung auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Abschlußprüfung anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 8 und bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung stellen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen
1. in den Fällen des § 7
 - der Ausbildungsnachweis
 2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3
 - Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 oder Nachweise im Sinne des § 8 Abs. 3
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 10

Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig vor Beginn der Abschlußprüfung mitzuteilen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstag widerrufen, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlußprüfung

§ 12

Zweck der Abschlußprüfung

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Unterricht der Berufsschule und des Verwaltungsseminars vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsvorschriften sind zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Abschlußprüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeiten- und eine Kenntnisprüfung.

§ 14

Prüfung Behinderter

Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Fürsorgebestimmungen des Landes Hessen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes sollen entsprechend angewendet werden.

§ 15

Fertigkeitsprüfung

(1) In der Fertigkeitenprüfung sind zu fordern:

1. Stenogramm-Übertragung

Kurzschriftliche Aufnahme von zwei Fünf-Minuten-Ansagen mit einer Ansageschwindigkeit von 120 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue Übertragung in 60 Minuten bei maschinenschriftlicher Übertragung oder — in Ausnahmefällen — 90 Minuten bei handschriftlicher Übertragung. Die Übertragungszeit beginnt unmittelbar nach der zweiten Ansage.

2. Maschinen-Schnellschreiben

10 Minuten Abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1 800 Anschläge zu erreichen.

3. Briefgestaltung nach Stenogramm

Kurzschriftliche Aufnahme eines Briefes im Gesamtumfang von rund 1350 Anschlägen mit einer Ansageschwindigkeit von 100 Silben je Minute, der anschließend selbständig, vollständig und wortgetreu maschinenschriftlich in 20 Minuten zu übertragen ist. Ein zweimaliges Schreiben des Briefes ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen dürfen ein eigenes Wörterbuch (z. B. Duden) benutzen.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag in einer höheren Leistungsstufe in entsprechender Anwendung der von den Industrie- und Handelskammern erlassenen Rechtsvorschriften für Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben geprüft werden.

(4) Die Prüfungsbewerberin ist von der Prüfung nach Abs. 1 befreit, wenn sie spätestens am Tage vor dem Beginn der Fertigkeitenprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweist, daß sie eine Prüfung mit mindestens den gleichen Anforderungen vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer oder vor einem anderen Prüfungsausschuß, der zur Abnahme entsprechender Prüfungen berechtigt ist, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 16

Kenntnisprüfung

(1) In der Kenntnisprüfung ist je eine Arbeit in den Fachgebieten

1. „Staatskunde“ oder „Kommunalrecht“,
2. „Recht des öffentlichen Dienstes“ oder „Verwaltungs- und Bürokunde“

zu fertigen. In den Fachgebieten „Staatskunde“ und „Kommunalrecht“ können Aufsatzthemen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit soll je Fachgebiet zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Fachdozenten schlagen für ihre Fachgebiete zwei Themen für jede Prüfungsarbeit vor. Der Prüfungsausschuß wählt aus diesen Vorschlägen die Themen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten aus.

(3) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Prüfungsteilnehmerin enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.

(4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit hat die Prüfungsteilnehmerin die Arbeit, mit der ihr zuge teilten Kennziffer versehen, dem Aufsichtführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen. Der Aufsichtführende vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 17

Leitung und Aufsicht

Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt, die der Studienleiter des Verwaltungsseminars regelt. Die Aufsichtführung soll sicherstellen, daß die Prüfungsteilnehmerin selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Abschlußprüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmerinnen hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über die Folgen einer Täuschungshandlung und einer Störung des Prüfungsablaufs. Er kann in schwerwiegenden Fällen die Arbeit für „ungenügend“ oder die Abschlußprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

§ 20

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Abschlußprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle, die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und Vertreter des Ausbildenden können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmerinnen berechnigte Einwendungen dagegen erhebt.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Abschlußprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Nimmt die Prüfungsbewerberin aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit) an der Abschlußprüfung nicht teil, so hat sie die Verhinderung unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Fertigkeitenprüfung (§ 15) ist an einem vom Prüfungsausschuß, die Arbeit der Kenntnisprüfung (§ 16) an einem vom Studienleiter zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(4) Nimmt die Prüfungsbewerberin ohne wichtigen Grund nicht an der Abschlußprüfung teil oder tritt sie ohne wichtigen Grund von der Abschlußprüfung zurück, gilt die Abschlußprüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses****§ 22****Bewertungsgrundlage**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
 „gut“ (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
 „befriedigend“ (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
 „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 „mangelhaft“ (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
 „ungenügend“ (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Einzelleistungen der Kenntnisprüfung können mit halben Noten bewertet werden.

§ 23**Bewertung der Arbeiten der Fertigkeitprüfung
und der Kenntnisprüfung**

(1) Die Arbeiten der Fertigkeitprüfung (§ 15) werden von einem Fachlehrer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. Dabei sind die Bewertungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammern für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinschreiben entsprechend anzuwenden.

(2) Die Arbeiten der Kenntnisprüfung (§ 16) werden von dem Fachdozenten des Verwaltungsseminars bewertet. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt — ohne Kenntnis der Erstbewertung — eine Zweitbewertung vor. Weichen die Bewertungen mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist die Arbeit dem Prüfungsausschuß mit den Bewertungen vorzulegen, der die endgültige Note festsetzt. In den übrigen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel, das sich aus beiden Noten ergibt, gebildet. Bei der Bewertung sind Fehler in der Rechtschreibung, der Sprachlehre und der Zeichensetzung besonders zu vermerken und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 24**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Im Anschluß an die Fertigkeitprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote.

(2) Die Abschlußnote wird in der Weise ermittelt, daß die Note für jede Arbeit der Fertigkeitprüfung (§ 15) sowie der Kenntnisprüfung (§ 16) addiert werden und die Summe durch fünf geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als sehr gut (1)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,

gut (2)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,

befriedigend (3)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,

ausreichend (4)

bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilen der Fertigkeitprüfung und in der Kenntnisprüfung ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(5) Die Abschlußnote und die ihr zugrunde liegenden Einzelnoten sind der Prüfungsteilnehmerin nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen einschließlich der Beurteilung zu gewähren.

§ 25**Niederschrift**

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu

fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26**Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

§ 27**Nicht bestandene Abschlußprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin und ihr gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung****§ 28****Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Teilen befreit, wenn ihre Leistungen in diesem Prüfungsteil in einer in den letzten zwei Jahren vorangegangenen Abschlußprüfung mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet wurden.

(3) Die Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. In Fällen, in denen das Nichtbestehen der Prüfung ausschließlich durch schlechte Leistungen in der Fertigkeitprüfung verursacht ist, kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 und 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf es keiner besonderen Anmeldung. Die Zulassung sowie Ort und Datum der Wiederholungsprüfung sind der Auszubildenden rechtzeitig durch den Ausbildenden mitzuteilen.

VI. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 29****Rechtsbehelf**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. -teilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 30**Prüfungsunterlagen**

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 25 sind 30 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 31**Inkrafttreten**

§ 15 tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Prüfungsordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, die übrigen Vorschriften treten am 1. August 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ vom 10. April 1974 (StAnz. S. 795), geändert am 13. Januar 1976 (StAnz. S. 194), außer Kraft.

Wiesbaden, 19. 4. 1979

**Der Direktor
des Landespersonalamtes**
gez. Dr. B o v e r m a n n

StAnz. 19/1979 S. 986

Anlage

Prüfungszeugnis
gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Fräulein/Frau
geboren am in
Ausbildungsbehörde
hat am vor dem gemäß den §§ 36 und 37
des Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die
Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ mit
der Gesamtnote

(Note)

bestanden.

....., den

Der Direktor des Landes- Der Vorsitzende des
personalamtes Hessen: Prüfungsausschusses:
Im Auftrage

(Siegel)

Reihenfolge der Gesamtnoten:

„sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

501

**Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen
bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs
„Stenosekretärin“**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. März 1979 erlasse ich nachstehende Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin“:

1. Zweck der Prüfung
Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden, damit korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann.
2. Zeitpunkt
Die Zwischenprüfung ist in der Regel am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzulegen.
3. Gegenstand der Prüfung
 - 3.1 In der Zwischenprüfung sind zu fordern:
 - 3.1.1 Kurzschriftliche Aufnahme einer 5-Minuten-Ansage in gleichbleibender Geschwindigkeit von mindestens 80 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue maschinenschriftliche Übertragung in längstens 20 Minuten. Die Übertragungszeit beginnt unmittelbar nach der Ansage.
 - 3.1.2 10 Minuten Abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1000 Anschläge zu erreichen.
 - 3.2 Bei den Übertragungsarbeiten darf die Prüfungsteilnehmerin ein eigenes Wörterbuch (z. B. Duden) benutzen.
4. Abnahme der Zwischenprüfung, Leistungsmängel
 - 4.1 Die Zwischenprüfung wird von dem Prüfungsausschuß nach § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ durchgeführt.
Er kann die Abnahme der Prüfung einem Fachlehrer für Kurzschrift und Maschinenschriften übertragen.
 - 4.2 Noten werden nicht erteilt.
 - 4.3 Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen. Mängel in der Übertragung und in der Rechtschreibung sind getrennt festzustellen.
5. Prüfungsbescheinigung
 - 5.1 Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden.
 - 5.2 Je eine Ausfertigung der Bescheinigung nach Absatz 1 erhält die Auszubildende, ihr gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die zuständige Stelle.
6. Befreiung von der Zwischenprüfung
Auszubildende sind von der Zwischenprüfung befreit, wenn sie spätestens am Tage vor dem Beginn der Zwischenprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen, daß sie eine Prüfung mit mindestens den gleichen Anforderungen vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer oder vor einem anderen Prüfungsausschuß, der zur Abnahme entsprechender Prüfungen berechtigt ist, mit Erfolg abgelegt haben.

7. Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreter des Auszubildenden können anwesend sein. Andere Personen können als Gäste zugelassen werden, sofern keiner der Prüfungsteilnehmerinnen Einwendungen dagegen erhebt.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Am gleichen Tage treten die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin“ vom 10. April 1974 (StAnz. S. 799) außer Kraft.

Wiesbaden, 19. 4. 1979 Der Direktor
des Landespersonalamtes
gez. Dr. Bovermann
StAnz. 19/1979 S. 990

502

**Änderung der ergänzenden Vorschriften zu den Richtlinien
der Stadt Frankfurt a. M. über Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Nachwuchskräfte für den StenotypistInnen-
beruf vom 12. Januar 1959 sowie den Richtlinien der Stadt
Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwal-
tungslernlinge und Anlernlinge gemäß Beschluß des
Magistrats vom 29. Januar 1962**

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wird im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuß bestimmt:

Artikel 1

Die zu den vorbezeichneten Richtlinien der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden erlassenen ergänzenden Vorschriften vom 10. April 1974 (StAnz. S. 795) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 Satz 2 sind nach dem Wort „Verwaltungs- und Bürokunde“ ein Komma zu setzen und die Worte „Rechtskunde“ und „Deutsch“ anzufügen.
2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
In den Fächern des Abs. 1 können Lehrgangsarbeiten angefertigt werden.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 4. 1979 Der Direktor
des Landespersonalamtes
gez. Dr. Bovermann
StAnz. 19/1979 S. 990

503

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Bei dem Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes finden in der nächsten Zeit Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes statt und zwar:

- a) schriftliche Prüfung — am 7., 9. und 11. 5. 1979 — 9.00 Uhr
- b) mündliche Prüfung — am 7. und 8. 6. 1979.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldevordrucke für die Zulassung zu den Prüfungen können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 3929
Telefon: (06121) 35 32 96

Wiesbaden, 23. 4. 1979 Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1933
StAnz. 19/1979 S. 990

504

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines
Polizei-Dienstausweises**

Bezug: Bekanntmachung vom 12. Februar 1979 (StAnz. S. 323)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3272 wurde wieder aufgefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 17. 4. 1979

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
W 3 — 7 d 14
StAnz. 19/1979 S. 991

505

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Neuer Reisepaß der Republik Gabun

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern enthält der neue gabunische Reisepaß alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwV erforderlichen Angaben. Er wird deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen.

Wiesbaden, 19. 4. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 19/1979 S. 991

506

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen
Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. Januar 1979 (StAnz. S. 263)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7 v. H.

Ich bitte deshalb, soweit aus privatrechtlichen Forderungen des Landes Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu erheben sind und ein Schuldner nach dem 31. März 1979 in Verzug gekommen ist, bis auf weiteres von einem Zinssatz von 7 v. H. auszugehen.

Wiesbaden, 4. 4. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 3
StAnz. 19/1979 S. 991

507

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Richtlinien des Bundes und der Länder für die
Studentenwohnraumförderung**

Bezug: Erlaß vom 24. April 1978 (StAnz. S. 894)

Die o. a. Richtlinien haben sich wie folgt geändert:

1. Nr. 11 Ziff. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

11. (2) Räumlichkeiten für Einzelpersonen

Kostenrichtwerte für Neu- und Ausbau je Platz* (Gesamtkosten nach DIN 276**) ohne (Sonderfaktoren)		DM 28 000,—
Kosten des Baugrundstücks	DIN 276	Ziffer 1
Erschließung***)	DIN 276	Ziffer 2
Einstellplätze und Garagen, Außenanlagen***)	DIN 276	Ziffer 5
besond. Baukonstruktionen***)	DIN 276	Ziffer 3.5.1
Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz (Gesamtkosten DIN 276**)		DM 16 000,—

Bauliche Voraussetzungen je Platz

Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche): ca. 24 m²

In der Gesamtfläche sind die Wohnflächen der Individualräume, die Flächen für die Nebenräume der Wohngruppen, wie Teeküchen, Duschen und WCs, die Flächen für Gemeinschaftsräume, Wirtschafts- und Verwaltungsräume sowie die Verkehrsflächen enthalten. Größe des Einzelzimmers (Wohnen in Gruppen)

einschließlich eines etwaigen Vorraums, einer Waschnische und eines Schrankraumes:
14 m², mindestens 12 m²

Größe eines Einzelappartements inkl. Sanitäreinheit:
mindestens 15 m²

(Breite: Mindestmaß i. d. R. 2,70 m, lichte Höhe: Mindestmaß i. d. R. 2,40 m);

Verkehrsfläche (einschließlich Treppen):
max. 5,0 m²

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

11. (3) Appartements für Studentenehepaare

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Wohneinheit (Gesamtkosten nach DIN 276*) ohne (Sonderfaktoren)

Kosten des Baugrundstücks	DIN 276	Ziffer 1
---------------------------	---------	----------

*) DIN 276 (Neu) — September 1971

*) Wohnungen für Haus- und Verwaltungspersonal (Hausmeister, Heimleiter usw.) sind unter Berücksichtigung ihrer Nettonutzfläche in „Plätze“ umzurechnen.
**) DIN 276 (Neu) — September 1971
***) Falls bei den Sonderfaktoren Baunebenkosten anfallen, gelten diese als Kosten der Sonderfaktoren. Sie werden wie folgt ermittelt: Der Anteil der Sonderfaktoren an den gesamten Kosten (Jeweils ohne die Sonderfaktoren, die keine Baunebenkosten verursachen) wird berechnet. Der so ermittelte, den Sonderfaktoren entsprechende Anteil der Baunebenkosten wird den Sonderfaktorenkosten zugerechnet (gem. Beschluß der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kosten- und Flächenrichtwerte v. 15. November 1977).

Erschließung**)	DIN 276	Ziffer 2
Einstellplätze und Garagen,	DIN 276	Ziffer 5
Außenanlagen**)		
besondere Baukonstruktionen**)	DIN 276	Ziffer 3.5.1

Studentenehepaar	Kostenrichtwert je Wohneinheit	Pauschbetrag des Bundes je Wohneinheit
ohne Kind = 2 Einzelplätze	DM 56 000,—	DM 32 000,—
mit einem Kind = 2 1/2 Einzelplätze	DM 70 000,—	DM 40 000,—
mit zwei Kindern = 3 Einzelplätze	DM 84 000,—	DM 48 000,—

Bauliche Voraussetzungen

Studentenehepaar	Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche)	Wohnfläche inkl. Kochgelegenheit u. Sanitärreinheit
ohne Kind = 2 Einzelplätze	ca. 48 m ²	min. 30 m ²
mit einem Kind = 2 1/2 Einzelplätze	ca. 60 m ²	min. 38 m ²
mit zwei Kindern = 3 Einzelplätze	ca. 72 m ²	min. 46 m ²

Verkehrsfläche maximal 10 m² pro Wohneinheit.

In der Gesamtfläche (Nettogrundrißfläche) sind anteilig Wirtschaftsräume u. a. enthalten.

Bei Studentenehepaaren mit mehr als zwei Kindern wird davon ausgegangen, eine entsprechende Wohnung im sozialen Wohnungsbau bereitzustellen (vgl. auch Ziff. 13 Richtl.).

Ausreichender Schallschutz und Wärmedämmung sind zu gewährleisten.

2. Nr. 14 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

14. Besondere Vorschriften für die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen

(2) Wohnungseinheit mit	Bundeszuzahlung (Pauschbetrag)
1 Zimmer	16 000,— DM
2 Zimmern	29 340,— DM
2 1/2—3 Zimmern	36 680,— DM
3 1/2—4 Zimmern	44 000,— DM
5 Zimmern	51 330,— DM
6 und mehr Zimmern	58 670,— DM

Wiesbaden, 19. 4. 1979 Der Hessische Kultusminister
VI B 5. 3 — 920/811 — 21

StAnz. 19/1979 S. 991

508

Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie

an der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 1977

Mein Erlaß vom 14. März 1977 (ABl. S. 171 = StAnz. S. 1691)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die nachstehende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Geographie an der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 1977 sowie die mit Bericht vom 6. Oktober 1978 vorgelegte Anlage 2, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist: In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„...; sie sind in der Anlage 2 beschrieben, die ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung ist.“

Anlage 2

FACHBEREICH GEOGRAPHIE
der Philipps-Universität Marburg

Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung in den Nebenfächern

A. Diplom-Vorprüfung

1. Soziologie

Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Gesellschaftsanalyse, wirtschaftssoziologische Analyse gesamtwirtschaft-

licher Strukturen und Prozesse, gesellschaftliche Struktur und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Stadt- und Regionalsoziologie.

2. Wirtschaftswissenschaften

a) Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre:

Betriebswirtschaftliches Grundwissen, Grundkenntnisse in Kosten- und Leistungsrechnung, in Investitions- und Finanzierungstheorie sowie in Wirtschaftsstatistik.

b) Ausrichtung Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie):

Volkswirtschaftliches Grundwissen, Grundkenntnisse in gesamtwirtschaftlichem Rechnungswesen, in makro- und mikroökonomischer Theorie, in Absatzwirtschaft sowie in Wirtschaftsstatistik.

3. Rechtswissenschaften

Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Personenrecht, Rechtsgeschäft, Stellvertretung) und im Staatsrecht, (Grundrechte, Staatsaufbau, Gesetzgebungsverfahren).

4. Statistik

Grundlagen der deskriptiven und stochastischen Statistik der Wirtschafts- und Sozialstatistik.

5. Geschichtswissenschaften

Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer Geschichte (Schwerpunkte in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte), methodische Kenntnisse in der Interpretation historischer Quellen am Beispiel einer Quellengattung.

6. Geologie

Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Geologie, Inhaltsanalyse geologischer Karten.

7. Botanik (Biologie)

Grundkenntnisse in allgemeiner Botanik und allgemeiner Biologie.

8. Mathematik

Grundkenntnisse in Differential- und Integralrechnung und linearer Algebra.

B. Diplomprüfung

1. Soziologie

Methoden der empirischen Sozialforschung, internationale Beziehungen und Dritte Welt (Ethnosozologie), Klassen- und Schichtentheorie, Theorie und Praxis der Regional- und Stadtsoziologie, Stand und Probleme der Wirtschaftssoziologie.

2. Wirtschaftswissenschaften

a) Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre:

Wahlweise: Leistungserstellung und Leistungsverwertung, betriebswirtschaftliche Organisationslehre, Kosten- und Leistungsrechnung; oder: Bankbetriebslehre, betriebswirtschaftliche Kapitaltheorie (Investition und Finanzen); oder: Unternehmensforschung, betriebliche Datenverarbeitung.

b) Ausrichtung Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie):

Ökonomische Ordnungstheorien, Markt- und Wettbewerbstheorie, Wachstums- und Entwicklungstheorie, Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

3. Rechtswissenschaften

Verwaltungsrecht, insbesondere Struktur des Verwaltungshandeln, Staatshaftung, Rechtsschutz des Bürgers, Baurecht; vertiefte Kenntnisse im Staatsrecht (allgemeine Staats- und Verfassungslehre).

4. Statistik (Wirtschaftsstatistik)

Fortgeschrittene statistische Methodenlehre, Stand und Probleme der Wirtschafts- und Sozialstatistik.

5. Geschichtswissenschaften

Schwerpunkte aus der neueren geschichtswissenschaftlichen Forschung, insbesondere aus den Bereichen Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Territorialgeschichte Mitteleuropas.

6. Geologie

Quartärkunde, Hydrogeologie, historische Geologie, regionale Geologie von Hessen.

7. Botanik (Biologie)

Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Biologie, insbesondere Pflanzenökologie, Pflanzensoziologie, Geobotanik.

** Falls bei den Sonderfaktoren Baunebenkosten anfallen, gelten diese als Kosten der Sonderfaktoren. Sie werden wie folgt ermittelt: Der Anteil der Sonderfaktoren an den gesamten Kosten (jeweils ohne die Sonderfaktoren, die keine Baunebenkosten verursachen) wird berechnet. Der so ermittelte, den Sonderfaktoren entsprechende Anteil der Baunebenkosten wird den Sonderfaktorenkosten zugerechnet (gem. Beschluß der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kosten- und Flächenrichtwerte v. 15. November 1977).

8. Mathematik

Wahlweise Schwerpunktbildung in den Bereichen praktische Analysis, Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, mathematische Statistik, Variationsrechnung, Potentialtheorie.

Diese Änderung ist bereits in meinem Amtsblatt 1978 auf Seite 879 veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 10. 1978

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 424/449 — 17

StAnz. 19/1979 S. 992

509

**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Oberliederbach und Niederhofheim zur Evangelischen
Kirchengemeinde Liederbach**

U r k u n d e

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Kronberg folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Oberliederbach und Niederhofheim, Evangelisches Dekanat Kronberg, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Liederbach zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberliederbach wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Liederbach, die Pfarrvikarstelle Oberliederbach mit Sitz in Niederhofheim wird Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Liederbach.

§ 3

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 4. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/O/01

StAnz. 19/1979 S. 993

510

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Änderung der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Bezug: Erlaß vom 18. August 1970 (StAnz. S. 1713)

Mit der Bekanntgabe des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Starkenburg (StAnz. 1979 S. 444 ff.) erhält die Stadt Dieburg den Status „Entlastungsort“.

Sie bildet mit der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, den Doppelschwerpunkt Dieburg/Groß-Umstadt und ist unter Punkt 2.2.3 der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren einzuordnen.

Wiesbaden, 10. 4. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II a 2 — 31 n 06 03

StAnz. 19/1979 S. 993

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 1979 endet,
2. Wiederholer, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlußprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die Abschlußprüfung vorzeitig abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, daß im Einzelfall in der verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel erreicht wird. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Auszubildende in den Leistungsfächern der Berufsschule und der Leistungsbeurteilung der Ausbildungsstätte eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht (Beschuß des Hess. VGH vom 4. Juni 1971 — II TG 42/71). Bestätigungen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen seitens der Ausbildungsstätte sind dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Die Bestätigung über die schulischen Leistungen wird von hier aus eingeholt.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind mir nach dem Muster der Anlage 2 meines Rundschreibens vom 19. April 1972 (StAnz. S. 1029) unter Beifügung der in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737) genannten Unterlagen bis zum 20. Mai 1979 einzureichen.

Wiesbaden, 5. 4. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 19/1979 S. 993

511

Abschlußprüfung nach § 34 BBiG;

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Sommer 1979

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker
Kartograph
Straßenbautechniker
Straßenwärter
Vermessungstechniker

werden in der Zeit von Ende Juni bis Ende August 1979 Abschlußprüfung durchgeführt. Dazu sind anzumelden:

512

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Herrn
Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main
Adickesallee 36
6000 Frankfurt am Main

Herrn
Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts
Rheinstr. 94
6100 Darmstadt
Landesversorgungsamt Hessen
Adickesallee 36
6000 Frankfurt am Main

Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Mai 1975 (StAnz. S. 1086)
Erlaß des HMDI vom 8. Januar 1979 (StAnz. S. 218)

Zur Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen sowie von Reisen zur Fortbildung oder Ausbildung ergeht nachfolgende Zuständigkeitsregelung.

Sie gilt für die Leiter der Mittelbehörden, die Bediensteten ihrer Behörden sowie die Leiter und Bediensteten von Behörden, soweit sie den Mittelbehörden nachgeordnet sind.

1. Dienstreisen und Dienstgänge bedürfen grundsätzlich der Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 und 3 HRKG). Entsprechendes gilt für Reisen zur Fortbildung und zur Ausbildung.
2. Die Anordnung oder Genehmigung ist grundsätzlich schriftlich und vor Antritt der Reise zu erteilen. Sie können auch allgemein erteilt werden.
3. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung ist im allgemeinen der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Dies sind
 - 3.1 der Sozialminister für den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
 - 3.2 der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und der Präsident des Landesversorgungsamtes Hessen für die Bediensteten ihrer Behörde und für die Leiter der nachgeordneten Behörden,
 - 3.3 der Leiter der Behörde für die Bediensteten seiner Behörde; Dienstreisen über die Grenze des Landes Hessen hinaus bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Aufsichtsbehörde.
4. Als allgemein angeordnet oder genehmigt gelten:
 - 4.1 Dienstreisen der Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Landessozialgerichts und des Landesversorgungsamtes Hessen innerhalb des Landes Hessen und Dienstgänge.
 - 4.2 Dienstreisen der Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Landessozialgerichts und des Landesversorgungsamtes Hessen außerhalb des Landes Hessen aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. des Landes Berlin) bis zur Dauer von 5 Tagen.
 - 4.3 Dienstreisen der Leiter der Versorgungsämter innerhalb des örtlichen Amtsbezirks ihrer Ämter und Dienstgänge.
 - 4.4 Dienstreisen der Leiter der Versorgungsämter außerhalb des örtlichen Amtsbezirks ihrer Ämter, aber innerhalb des Landes Hessen.
5. Fortbildungsreisen, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 2 und 3 HRKG) sowie Ausbildungsreisen sind vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Präsidenten des Landessozialgerichts oder Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen oder den von ihnen ermächtigten Leitern von Behörden anzuordnen oder zu genehmigen.
6. Auslandsdienstreisen, Auslandsfortbildungsreisen sowie Inlandsreisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 HRKG), bedürfen meiner schriftlichen Anordnung oder Genehmigung.

7. Eine Dienstreise verbunden mit einem längeren als 5tägigen Urlaub bedarf beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen meiner Zustimmung, bei den übrigen Bediensteten der Zustimmung der Leiter der Mittelbehörden.
8. Nr. 4. gilt auch für die Vertreter der Leiter der Mittelbehörden sowie für die Vertreter der Leiter der nachgeordneten Behörden.
9. Für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gilt die allgemeine Anordnung oder Genehmigung nach Nr. 4.3 und 4.4 nicht.
10. Mein Erlaß vom 30. Mai 1975 (StAnz. S. 1086) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 4. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 2c2 — 3v
StAnz. 19/1979 S. 994

513

An die
Krankenhausträger
im Lande Hessen

Krankenhausbauprogramm gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145)

Gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind die Länder u. a. verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres ein Krankenhausbauprogramm aufzustellen.

In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1979 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm wurden die in § 1 der Verordnung „zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 258) genannten Organisationen und Verbände gehört.

Die im Krankenhausbauprogramm 1979 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Förderungsvolumen von 171 Mio. Deutsche Mark. Es ermöglicht die Durchführung verschiedener Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zum Zwecke einer dringend notwendigen Sanierung von Krankenhäusern des Landes Hessen. Die für eine Förderung jeweils vorgesehenen Mittel dienen mehr der Orientierung; z. T. ist die Prüfung der förderungsfähigen Kosten noch nicht abgeschlossen, so daß gewisse Abweichungen in Ausführung des Programms nicht auszuschließen, jetzt aber noch nicht absehbar sind.

Sämtliche Maßnahmen des Krankenhausbauprogramms 1979 stehen im Einklang mit den Zielen der geltenden Krankenhausbedarfsplanung.

Wiesbaden, 10. 4. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 2 — 18 c 04/01
StAnz. 19/1979 S. 994

Krankenhausbauprogramm 1979

I. Fördervolumen insgesamt	171,0 Mio. DM
II. Reservemittel	16,4 Mio. DM
für dringende, unvorhersehbare Maßnahmen und zur Abdeckung unvorhergesehener Mehrkosten	
III. Kommunale Krankenhäuser	89,8 Mio. DM
IV. Freigemeinnützige und private Krankenhäuser	49,8 Mio. DM
V. Krankenhäuser des LWV Hessen	15,0 Mio. DM
Sa.:	171,0 Mio. DM

Einzelmaßnahmen des Abschnitts III
89,8 Mio. DM
(89 726 966,— DM)

Versorgungsgebiet Kassel	
Städt. Krankenhaus Kassel	
Umstellung der Speiserversorgung § 9 (3) KHG	4 000 000,— DM
Städt. Krankenhaus Kassel	
Umbaumaßnahmen in der Röntgenabteilung § 9 (1) u. (3) KHG	182 000,— DM
Städt. Krankenhaus Kassel	
Erneuerung der Heizkesselanlage § 9 (3) KHG	909 000,— DM
Städt. Krankenhaus Kassel	
Umbaumaßnahmen im nuklearned. Bereich § 9 (1) KHG	48 000,— DM
Kreiskrankenhaus Melsungen	
Sanierung des Pflegebereichs — II. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG (F)	1 800 000,— DM
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	
Sanierung des Funktionsbereichs, II. Bauabschnitt (F)	1 657 690,— DM
Städt. Krankenhaus Bad Wildungen	
Umbau Kaiserhof § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	1 252 000,— DM
	<hr/>
	9 848 690,— DM

Versorgungsgebiet Gießen-Marburg

Kreiskrankenhaus Frankenberg	
Umbau und Erweiterungsbau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	1 933 325,— DM
Kreiskrankenhaus Herborn	
Umbau Funktionstrakt — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	876 000,— DM
Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels	
Schaffung von Parkmöglichkeiten § 9 (1) KHG	300 000,— DM
Kreiskrankenhaus Dillenburg	
Brandschutzmaßnahmen § 9 (3) KHG	250 000,— DM
Kreiskrankenhaus Dillenburg	
Neubau der technischen Zentrale einschl. der Heizzentrale § 9 (1) KHG (F)	2 856 000,— DM
Krankenhaus Wetzlar	
Neubau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	2 047 377,— DM
Krankenhaus Wetzlar	
Verschiedene bauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (1) u. (3) KHG	123 500,— DM
Kreiskrankenhaus Alsfeld	
— Ersatzneubau —	
— Mehrkosten — § 9 (1) KHG	7 412 900,— DM
	<hr/>
	15 799 102,— DM

Versorgungsgebiet Fulda

Kreiskrankenhaus Hersfeld	
Erweiterungsbau II. Bauabschnitt § 9 (1) KHG (F)	15 000 000,— DM
Kreiskrankenhaus Fulda (Herz-Jesu-Krankenhaus)	
Erweiterung der Röntgenabteilung § 9 (1) KHG (F)	1 400 000,— DM

(F) = Fortsetzungsmaßnahmen

Städt. Krankenhaus Fulda	Übertrag: 16 400 000,— DM
Neubau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	2 000 000,— DM
	<hr/>
	18 400 000,— DM

Versorgungsgebiet Frankfurt am Main-Offenbach	
Kreiskrankenhaus Bad Homburg	
Fassadenverkleidung von Wäscherei und Pathologie § 9 (1) KHG (F)	415 000,— DM
Kreiskrankenhaus Gelnhausen	
Schrankenanlage mit Pförtnerhaus § 9 (1) KHG	50 000,— DM
Städt. Krankenhaus Frankfurt-Höchst	
Funktionsverbesserungen in der Augenklinik § 9 (1) KHG	2 000 000,— DM
Städt. Krankenhaus Hanau	
Errichtung einer Aufnahme für die Abteilung „Innere Medizin“ § 9 (1) KHG	200 000,— DM
Städt. Krankenhaus Offenbach	
Computer-Tomograph § 9 (3) KHG	2 000 000,— DM
Kreiskrankenhaus Seligenstadt	
Errichtung eines neuen Funktionstraktes — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	2 400 000,— DM
Kreiskrankenhaus Seligenstadt	
Errichtung eines neuen Funktionsbereichs § 9 (1) KHG (F)	8 000 000,— DM
Städt. Krankenhaus Offenbach	
Errichtung eines Betatronbunkers § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	129 534,— DM
Städt. Krankenhaus Offenbach	
Neubau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	1 200 000,— DM
Kreiskrankenhaus Bad Homburg	
Erweiterung der OP- und Röntgenabteilung, neue Ambulanz und urologische Abteilung — Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Einrichtung des akademischen Lehrbetriebs — § 9 (1) KHG	10 000 000,— DM
	<hr/>
	26 394 534,— DM

Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg

Kreiskrankenhaus Weilburg	
— Neubau — Mehrkosten § 9 (1) KHG	1 810 940,— DM
	<hr/>
	1 810 940,— DM

Versorgungsgebiet Darmstadt

Städt. Kliniken Darmstadt	
Computer-Tomograph § 9 (3) KHG	2 300 000,— DM
Städt. Kliniken Darmstadt	
Neubau Strahleninstitut — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	700 000,— DM
Städt. Kliniken Darmstadt	
Neubau Strahleninstitut — Einrichtung — § 9 (1) KHG (F)	4 170 000,— DM
Städt. Kliniken Darmstadt	
Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) u. (3) KHG	450 000,— DM
Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	
Bauliche Sanierung — II. Bauabschnitt — (F)	1 356 000,— DM
Kreiskrankenhaus Heppenheim	
— Neubau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	8 497 700,— DM
	<hr/>
	17 473 700,— DM

Einzelmaßnahmen des Abschnitts IV

	49,8 Mio. DM
	(49 756 155,— DM)
Versorgungsgebiet Kassel	
Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel	
Verschiedene bauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (1) u. (3) KHG	529 000,— DM

	Übertrag:	529 000,— DM		Übertrag:	854 000,— DM
Orthopädische Klinik Hessisch Lichtenau Einrichtung eines Unfall-OPs und Schaffung von Personalräumen § 9 (1) KHG		93 000,— DM	Deutsche Klinik für Diagnostik Wiesbaden Umrüstung Diagnostik-Arbeitsplatz und Verbesserungen im Röntgen-Bereich § 9 (1) u. (3) KHG		626 300,— DM
Burgfeld-Krankenhaus Kassel Ausbau der Endoskopie § 9 (1) KHG		720 000,— DM	Paulinenstift Wiesbaden Erneuerung der Fassadenteile § 9 (1) KHG		1 200 000,— DM
Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel Verschiedene bauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (1) KHG		1 300 000,— DM	St.-Valentinushaus Kiedrich Ausbau des Untergeschosses § 9 (1) KHG	(F)	1 250 000,— DM
Hospital zum Hl. Geist Fritzlar Bauliche Erweiterung und Sanierung — Mehrkosten — § 9 (1) KHG		2 100 000,— DM	DRK-Krankenhaus Wiesbaden Sanierung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG		130 000,— DM
		<u>4 742 000,— DM</u>	St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg Sanierungsmaßnahmen im Kesselhaus § 9 (1) KHG		270 000,— DM
Versorgungsgebiet Gießen—Marburg			Marien-Krankenhaus Flörsheim Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG		600 000,— DM
St.-Josefs-Krankenhaus Gießen Errichtung eines neuen Personenaufzugs § 9 (3) KHG		285 000,— DM	Orthopädische Klinik Bad Schwalbach Bauliche Sanierung § 9 (1) KHG		1 720 000,— DM
St.-Josefs-Krankenhaus Gießen Erweiterung und Sanierung des chirurgischen Bereichs § 9 (1) KHG		5 000 000,— DM	Josefshospital Wiesbaden Sanierung des Funktionsbereichs — I. Bauabschnitt — Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Einrichtung des akademischen Lehrbetriebs — § 9 (1) KHG		9 000 000,— DM
Ev. Schwesternhaus Gießen Ersatzneubau § 9 (1) KHG — Mehrkosten —		7 506 400,— DM			<u>15 650 300,— DM</u>
		<u>12 791 400,— DM</u>	Versorgungsgebiet Darmstadt		
Versorgungsgebiet Fulda			Klinik Schloß Falkenhof Erneuerung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG		465 000,— DM
Krankenhaus Eichhof Erneuerungen im Elektrobereich durch bauliche Veränderungen § 9 (3) KHG		161 500,— DM	Heilig-Geist-Hospital Bensheim Einrichtung Intensivpflegestation und Klimatisierung des OPs — II. Bauabschnitt — § 9 (1) KHG	(F)	3 500 000,— DM
		<u>161 500,— DM</u>	Elisabethenstift Darmstadt Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen § 9 (1) KHG — Mehrkosten —		1 811 000,— DM
Versorgungsgebiet Frankfurt am Main—Offenbach			Alice-Hospital Darmstadt Sanierung des OP-Bereichs und Schaffung einer Intensivpflegereinheit § 9 (1) KHG — Mehrkosten —		571 555,— DM
Nord-West-Krankenhaus Frankfurt a. M. Umbau der chirurgischen Ambulanz § 9 (1) KHG		468 000,— DM			<u>6 347 555,— DM</u>
Nord-West-Krankenhaus Frankfurt a. M. Erneuerung der Netz- und Netzersatzversorgung § 9 (1) u. (3) KHG		1 180 000,— DM	Einzelmaßnahmen des Abschnitts V ~ 15,0 Mio. DM (14 989 000,— DM)		
Diakonissen-Krankenhaus Frankfurt a. M. Funktionsverbesserungen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG		1 150 000,— DM	Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt Umbau des Hauses 2 § 9 (1) KHG		600 000,— DM
Marien-Krankenhaus Frankfurt a. M. Umbau der alten OP-Räume zur Intensivpflegestation — Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Einrichtung des akademischen Lehrbetriebs — § 9 (1) KHG		4 000 000,— DM	Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt Erweiterung des Hauses 9 § 9 (1) KHG		500 000,— DM
Hospital zum Hl. Geist Frankfurt a. M. Bauliche Beseitigung von Notständen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG		338 000,— DM	Psychiatrisches Krankenhaus Haina Umbau des Hauses 9 § 9 (1) KHG		150 000,— DM
St.-Markus-Krankenhaus Frankfurt a. M. Einrichtung eines Strahlenbehandlungsraumes § 9 (1) KHG	(F)	293 400,— DM	Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim Umbau der Stationen M 1 und M 2 § 9 (1) KHG		450 000,— DM
St.-Markus-Krankenhaus Frankfurt a. M. Sanierung des Funktionsbereichs, II. Bauabschnitt § 9 (1) KHG — Mehrkosten —		2 000 000,— DM	Waldkrankenhaus Köppern Errichtung eines Gemeinschaftszentrums (einschl. Erstaussstattung 250 000,— DM) § 9 (1) KHG		2 885 000,— DM
Nord-West-Krankenhaus Frankfurt a. M. Umbau der Klimaanlage im OP-Bereich und Errichtung eines Unfall-OP § 9 (1) KHG — Mehrkosten —		634 000,— DM	Psychiatrisches Krankenhaus Herborn Neubau eines Therapiegebäudes (einschl. Erstaussstattung 150 000,— DM) § 9 (1) KHG		1 900 000,— DM
		<u>10 063 400,— DM</u>	Heilstätte am Meißner Modernisierung der Küche § 9 (1) und (3) KHG		290 000,— DM
Versorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg			Psychiatrisches Krankenhaus Gießen Erweiterung des Lagers der Schwerpunktwäscherei § 9 (1) KHG		375 000,— DM
Deutsche Klinik für Diagnostik Wiesbaden Erweiterungsbau — Mehrkosten — § 9 (1) KHG		854 000,— DM			

Übertrag: 7 150 000,— DM

Übertrag: 14 534 000,— DM

Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage § 9 (1) KHG	82 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg Neugestaltung der Krankenzufahrt § 9 (1) KHG	150 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster Erweiterung der Diagnostik- und Therapieeinrichtungen der Neurologie § 9 (1) und (3) KHG	1 550 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg Erneuerung der Heizzentrale im Haus 11 § 9 (3) KHG	65 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Herborn Sanierung eines Teilbereiches des Entwässerungsnetzes § 9 (1) KHG	285 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Herborn Erneuerung Telefonanlage § 9 (3) KHG	510 000,— DM
Orthopädische Klinik Wiesbaden Erneuerung von Elektroanlagen § 9 (3) KHG	110 000,— DM
Orthopädische Klinik Wiesbaden Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in die OP-Schleuse § 9 (3) KHG	105 000,— DM
Klinik Rehberg Montage von Heizkörperverkleidungen § 9 (3) KHG	84 000,— DM
Kinderklinik Schloß Dehrn Erneuerung der Heizzentrale § 9 (3) KHG	300 000,— DM
Taunusklinik Falkenstein Erneuerung des Aufzuges im Haus 1 § 9 (3) KHG	190 000,— DM
Waldkrankenhaus Köppern Erneuerung der Fenster in den Stationen 2.1, 2.2 und 3.2 § 9 (3) KHG	200 000,— DM
Waldkrankenhaus Köppern Schaffung von gesicherten Krankenzimmern § 9 (1) KHG	84 000,— DM
Orthopädische Klinik Kassel Erneuerung mehrerer Aufzugssteuerungen § 9 (3) KHG	315 000,— DM
Orthopädische Klinik Kassel Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in die Bettendesinfektion § 9 (3) KHG	67 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster Modernisierung Haus 2 § 9 (1) und (3) KHG	2 460 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Herborn Anschluß des Hauses 11 an die Fernheizung § 9 (1) KHG	62 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in der Wäscherei § 9 (3) KHG	195 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster Einbau eines weiteren Hochdruckdampfkessels im Maschinenhaus § 9 (3) KHG	200 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen Erneuerung der Personenrufanlage § 9 (3) KHG	60 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim Einbau einer Klimaanlage im Therapiegebäude § 9 (3) KHG	60 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt Einbau von Warmwasserboilern im Kesselhaus § 9 (3) KHG	250 000,— DM

Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt Einbau eines neuen Generators für die Eigenstromversorgung § 9 (3) KHG	300 000,— DM
Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar Umbau des Untergeschosses des Hauses 4 § 9 (1) KHG	165 000,— DM
514	14 999 000,— DM

Jahreskrankenhausbauprogramm 1978;

hier: Verwendung der Reservemittel

I. Das Jahreskrankenhausbauprogramm 1978 (StAnz. 1978 S. 303) enthält insgesamt 24 000 000 DM für die Förderung dringender Maßnahmen gem. § 9 (1) und § 9 (3) KHG. Abzüglich einer Überschreitung der Reservemittel des Krankenhausbauprogramms 1977 um 5862 DM verbleiben für eine Förderung in 1978 insgesamt 23 994 138 DM. Die nicht verausgabten 22 055 DM werden auf die Reservemittel 1979 übertragen.

Mit den Reservemitteln 1978 wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1978 festgestellt werden:

II. Inanspruchnahme der Reservemittel 1978

Gefördert:

1. St. Elisabeth-Klinik Bad Hersfeld	Umbau d. Aufzugsanlage § 9 (3) KHG	16 000,— DM
2. Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Einbau einer Abluftanlage — § 9 (3) KHG — Mehrkosten —	1 337,— DM
3. Elena Klinik, Kassel	Neubau Bewegungsbad und Notstromanlage — § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	220 000,— DM
4. Kreiskrankenhaus Bad Homburg	VI. Bauabschnitt — Erstaussstattung — § 9 (1) KHG —	1 800 000,— DM
5. Neurologische Klinik Bad Homburg	Erneuerung der Warmwasserleitungen — § 9 (3) KHG —	50 000,— DM
6. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Einrichtung Intensivpflege — § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	33 515,— DM
7. Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	Ersatzbeschaffung eines Heizkessels — § 9 (3) KHG —	118 500,— DM
8. DRK-Krankenhaus Wiesbaden	Dacheindeckung — § 9 (3) KHG —	28 000,— DM
9. Kreiskrankenhaus Hofheim	Teilrenovierung der Wärmeregulierungsanlage — § 9 (3) KHG —	120 000,— DM
10. Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“ Kassel	Erneuerung des Daches — § 9 (3) KHG —	97 000,— DM
11. Stadtkhs. Kassel	Beschaffung eines Dokumentationssystems — § 9 (3) KHG —	59 261,— DM
12. Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Ersatz eines Heizkessels — § 9 (3) KHG —	54 000,— DM
13. Städtische Kliniken Darmstadt	Neubau Kinderklinik — § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	740 700,— DM
14. Krankenhaus Rüdesheim	Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	160 000,— DM
15. Kreiskrankenhaus Lich	Erneuerung der Heizzentrale — § 9 (3) KHG —	65 000,— DM
16. DRK-Krankenhaus Kassel	Neubau Behandlungstrakt — § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	13 420,— DM
17. Bürgerhospital Frankfurt	Ersatz der Warmwasserversorgungsanlage — § 9 (3) KHG —	40 000,— DM
18. Kreiskrankenhaus Melsungen	Umbau- und Erweiterungsbau — § 9 (1) KHG — I. Bauabschnitt	1 216 000,— DM

19. Kreiskrankenhaus Bad Soden	Anschaffung Notstromaggregat — § 9 (3) KHG — — Mehrkosten —	175 000,— DM	44. Katharinenkrankenhaus Frankfurt	Erneuerung der Kanalisation — § 9 (3) KHG —	438 000,— DM
20. Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Warmwasserboiler ersetzen — § 9 (3) KHG —	16 800,— DM	45. Nordwestkrankenhaus Frankfurt	Erneuerung der Stromversorgung — § 9 (3) KHG —	320 000,— DM
21. Bez. Krankenhaus Gedern	Bauliche Sanierung — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	90 000,— DM	46. Städtische Kliniken Darmstadt	Beseitigung von Unfallgefahren — bauliche Maßnahmen — § 9 (1) KHG —	115 000,— DM
22. Kreiskrankenhaus Maintal	Planungskosten — § 9 (1) KHG —	4 243 250,— DM	47. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Erweiterung der Krankenwagengaragen u. Neubau der Abwasserdesinfektionsanlage — § 9 (1) KHG — — Mehrkosten —	39 035,— DM
23. Burghofklinik Bad Nauheim	Dacheindeckung — § 9 (3) KHG —	42 000,— DM	48. Ev. Krankenhaus Lampertheim	Erweiterung des OP-Traktes — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG — — Außenanlagen — — § 9 (1) KHG —	125 972,— DM
24. DKD Wiesbaden	Verschiedene bauliche Sanierungsmaßnahmen im Klinikhauptgebäude — § 9 (3) KHG —	235 200,— DM	49. Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden		66 000,— DM
25. Stadtkrankenhaus Kassel	Einrichtung einer urolog. Abteilung — § 9 (1) KHG —	3 478 000,— DM	50. Stadtkrankenhaus Korbach	Erneuerung der Warmwasserversorgung — § 9 (3) KHG —	40 000,— DM
26. Stadtkrankenhaus Fulda	Errichtung Neubau — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	2 000 000,— DM	51. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarßen	Dacherneuerung — § 9 (3) KHG —	178 000,— DM
27. Bez. Krankenhaus Helmarshausen	Dacheindeckung — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	17 111,— DM	52. Klinik Siegmund Gersfeld	Dacherneuerung — § 9 (3) KHG —	50 000,— DM
28. St. Markus-Krankenhaus Frankfurt	Erweiterung der Heizzentrale — § 9 (3) KHG —	649 000,— DM	53. Krankenhaus St. Anna, Hadamar	Umstellung der Heizung auf Erdgas — § 9 (3) KHG —	25 000,— DM
29. Stadtkrankenhaus Offenbach	Umbau eines Luftschutzbunkers zu einer Vorsorgeklinik — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	1 597 000,— DM	54. Krankenhaus Ehringshausen	Erneuerung der Heizungsanlage — § 9 (3) KHG —	52 000,— DM
30. Stadtkrankenhaus Hanau	Intensivpflege — § 9 (1) KHG — — Mehrkosten —	282 000,— DM	55. Kreiskrankenhaus Weilburg	Einrichtung einer orthopädischen Abtlg. — § 9 (1) KHG —	467 150,— DM
31. Kreis- u. Stadtkhs. Witzenhausen	Neubau I. Bauabschnitt — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	544 000,— DM	56. Krankenhaus Falkeneck Braunfels	Erneuerung des Heizkessels — § 9 (3) KHG —	30 000,— DM
32. Kreiskhs. Schlüchtern	Erweiterung der Heizungsanlage — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	8 000,— DM	57. Laubacher Stift, Laubach	Erneuerung des Heizkessels — § 9 (3) KHG —	67 104,— DM
33. Krankenhaus Oberkaufungen	Umwandlung in Langzeitkrankenhaus — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	180 000,— DM	58. St. Anna Krankenhaus Hadamar	Sicherstellung der Stromversorgung — § 9 (3) KHG —	35 000,— DM
34. Krankenhaus Ehringshausen	Abfallverbrennungsanlage — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	24 500,— DM	59. Städtische Kliniken Wiesbaden	Ausbau der HNO-Klinik — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	7 181,— DM
35. Städt. Kliniken Darmstadt	Errichtung einer Dekontaminationsanlage — § 9 (1) KHG —	335 000,— DM	60. Ev. Khs. Gesundbrunnen Hofgeismar	Erweiterung der Beschäftigungstherapie — § 9 (1) KHG —	97 000,— DM
36. St. Marien-Krankenhaus Lampertheim	Errichtung einer physiotherapeutischen Abteilung — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	195 000,— DM	61. St. Anna Krankenhaus Hadamar	Umstellung der Heizungsanlage — Mehrkosten — — § 9 (3) KHG —	8 000,— DM
37. Elisabethenklinik Darmstadt	Erneuerung eines Aufzuges — § 9 (1) KHG —	150 000,— DM	62. Kreiskrankenhaus Usingen	Erneuerung des Öltanks — § 9 (3) KHG —	16 500,— DM
38. Bürgerhospital Hünfeld	Bauliche Sicherung der Südumfassung des Altbaus — § 9 (1) KHG —	98 500,— DM	63. DRK-Krankenhaus Wiesbaden	Erneuerung der Abwasseranlagen — § 9 (3) KHG —	550 000,— DM
39. Kreiskrankenhaus Groß Gerau	Bauliche Sanierung Brandschutzmaßnahmen — § 9 (1) u. (3) KHG —	643 000,— DM	64. St. Anna Krankenhaus Hadamar	Erneuerung Heizkessel — § 9 (3) KHG —	20 000,— DM
40. Städtische Kliniken Darmstadt	Sanierung Infektionsbau — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	345 000,— DM	65. DRK-Krankenhaus Biedenkopf	Erneuerung der Verbrennungsanlage — § 9 (3) KHG — — Mehrkosten —	18 047,— DM
41. Josefs-Hospital Wiesbaden	Erneuerung des Fettabscheiders — § 9 (3) KHG —	25 000,— DM	66. Klinik und Reha-Zentrum Lippoldsberg	Erweiterung der Lehranstalt f. Beschäftigungs- und Arbeitstherapie — § 21 HKHG —	253 000,— DM
42. Klinik Hohe Mark Oberursel	Erneuerung d. Daches u. Erneuerung d. Fahrbahn auf dem Klinikgelände — § 9 (1) KHG —	158 000,— DM			
43. Augenhilfsanstalt Wiesbaden	Altbausanierung — § 9 (1) KHG —	590 000,— DM			

ergibt zusammen: 23 972 083,— DM

Wiesbaden, 18. 4. 1979

Der Hessische Sozialminister

III B 2 — 18 c 04/01

StAnz. 19/1979 S. 997

515

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Vergütung für nebenamtlichen Unterricht bei der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure

In Anlehnung an den Erlaß des Kultusministers vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 450), geändert durch Erlaß vom 31. August 1978 (ABl. S. 753), erhalten die Bediensteten des höheren Dienstes als Vergütung für nebenamtlichen Unterricht bei der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure eine Entschädigung von 27,80 DM je Einzelstunde.

Diese Regelung gilt auch für die Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Geflügelfleischkontrolleure.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IV A 4 — 20 a 04/07 — 40 14/79
StAnz. 19/1979 S. 999

516

Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes

Infolge des fortschreitenden Ausbaues von biologischen Kläranlagen fällt in ständig steigender Menge Klärschlamm an, der verwertet oder schadlos beseitigt werden muß. Dabei bereitet der Gehalt an persistenten Schadstoffen zunehmend Schwierigkeiten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um schädliche Schwermetallverbindungen, die sich im Boden anreichern und über die Pflanzen in die Nahrung der Tiere und Menschen gelangen können. Von Bedeutung für die qualitative Beurteilung des Klärschlammes sind darüber hinaus jedoch auch alle anderen Stoffe, die wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation eine Schädwirkung hervorrufen können. Diese Stoffe sind z. B. auch in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft — ABl. der EG Nr. L 129 vom 18. Mai 1976 S. 23 — (EG-Gewässerschutzrichtlinie) erfaßt. Auf die Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen, eingeführt mit Erlaß vom 25. Juni 1977 (StAnz. S. 1442), weise ich hin. Im Rahmen der in Ziff. 2.2.2 dieser Vorschrift geregelten Untersuchungen sind bei Verdacht auf persistente toxische und hemmend wirkende Inhaltsstoffe des Abwassers die Schlammuntersuchungen auch auf diese Schadstoffe auszudehnen. Falls bei diesen Untersuchungen ein bedenklicher Gehalt persistenter Schadstoffe festgestellt wird, müssen die Emittenten dieser Stoffe ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbehandlung der Abwässer und unschädlichen Beseitigung der Rückstände angeordnet werden.

Soweit noch nicht geschehen, ist darauf hinzuwirken, daß in die Satzungen über Anschluß und Benutzung der Abwasseranlagen entsprechende Regelungen über Einleitungsverbote persistenter Schadstoffe aufgenommen werden. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Einhaltung dieser Anordnungen und Verbote zu kontrollieren. Gleichzeitig ist im Rahmen der staatlichen Überwachung gem. § 11 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in verstärktem Umfang darauf zu achten, daß unbehandelte, industrielle Dünnschlämme gem. Sonderabfallverordnung vom 13. November 1978 (GVBl. I S. 556) der Hessischen Industriemüll GmbH, Wiesbaden (HIM), zu überlassen sind.

Klärschlamm unterliegt nicht der Nachweispflicht gem. § 11 AbfG. Trotzdem sollten die Träger der Abwasserbehandlungsanlagen in sinngemäßer Anwendung der Abfallnachweis-VO aufgefordert werden, wegen der oft wechselnden Beschaffenheit des Klärschlammes einen entsprechenden Nachweis über die unschädliche Beseitigung des Klärschlammes durch Nachweisbücher zu führen und durch regelmäßige Vorlage von Schlammuntersuchungsergebnissen zu belegen.

Die nützlichste Beseitigungsart des Klärschlammes ist die Rückführung der im Schlamm enthaltenen Nährstoffe und der organischen Inhaltsstoffe in den Naturkreislauf, hauptsächlich auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Damit diese Verwertung sichergestellt werden kann, muß der Schadstoffanreicherung im Schlamm, wie vorstehend verlangt, durch vorbeugende Maßnahmen begegnet und ein Qualitätsnachweis durch laufende Untersuchungen geführt werden. Die Analysenergebnisse sind dem Abnehmer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auf die Hinweise der Informationschrift „Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung kommunalen Klärschlammes in der Landwirtschaft“, eingeführt mit Erlaß vom 10. Oktober 1978 (StAnz. S. 2319), wird verwiesen.

Abschließend wird nochmals betont, daß das Problem der persistenten Schadstoffe nur zufriedenstellend gelöst werden kann, wenn sie bereits an den Anfallstellen in den Betrieben erfaßt und eliminiert werden. Das geschieht entweder durch Behandlung in zugelassenen betriebseigenen Anlagen oder durch Beseitigung als Sonderabfall über die HIM. Vor Erteilung der Genehmigung für den Bau oder die wesentliche Erweiterung einer Abwasseranlage nach § 44 des Hessischen Wassergesetzes ist gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz zu prüfen, ob die Abwasservorbehandlungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen, insbesondere ob sie ausreichend bemessen sind und die Gewähr für eine sichere Funktion bieten.

Wiesbaden, 30. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VA3/VB2 — 79 f 02.31 — 3479/79
StAnz. 19/1979 S. 999

517

Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör nach § 7 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — Prüfrichtlinien zur VLwF — (PVLwF);

hier: Wiederkehrende Prüfungen von Lagerbehältern

Bezug: Erlaß vom 29. Januar 1971 (StAnz. S. 426)

Die Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör nach § 7 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — Prüfrichtlinien zur VLwF — (PVLwF), eingeführt mit Erlaß vom 10. April 1968 (StAnz. S. 753) und neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 12. Oktober 1978 (StAnz. S. 2168), werden wie folgt geändert:

- In Satz 4 der Präambel werden die Worte „Richtlinien für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Juni 1966 — III b 4 — 38 93.018 — 2333/66 —, Arbeitsschutz, Facheil des Bundesarbeitsblattes, Heft 8/1966, S. 212 ff.)“ durch die Worte „Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), insbesondere TRbF 501 — Richtlinie für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande — Prüfrichtlinie — (Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Facheil Arbeitsschutz Heft 5/1971, S. 147 ff., einschließlich der Änderungen und Ergänzungen)“ ersetzt.

- Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Wiederkehrende Prüfung von Behältern für die Lagerung von Heizöl, Dieselkraftstoff und ähnlichen Mitteldestillaten.

- 2.5.1 Einwandige Behälter

- a) Behälter aus Metall

Nach seiner Reinigung durch Fachpersonal ist der Behälter einer inneren Untersuchung zu unterziehen. Anschließend ist bei druckfesten Behältern eine Dichtheitsprüfung, bei drucklos betriebenen oberirdischen Behältern eine Prüfung auf Dichtheit bei vollständiger Füllung mit dem Lagermedium durchzuführen. Im einzelnen richtet sich der Prüfumfang bei beschichteten Behältern nach TRbF 402 Nr. 6.2, im übrigen nach TRbF 501 Nr. 3.3.

Bei oberirdischen Lagerbehältern, bei denen eine innere Untersuchung nicht möglich ist, kann als Ersatzmaßnahme die Aufstellung in einem Auffangraum bzw. einer Auffangwanne angesehen werden, wenn deren Dichtheit nachgewiesen ist (s. Nr. 24 PVLwF). Standortgefertigte Lagerbehälter mit unzureichendem Deckenabstand oder zu kleiner Einstiegsöffnung müssen so umgerüstet werden, daß ein gefahrloser Einstieg möglich ist, wobei keine Öffnungen unterhalb der maximal zulässigen Füllhöhe hergestellt werden dürfen.

- b) Behälter aus Stahlbeton mit Abdichtungsmitteln aus Kunststoff oder keramischer Auskleidung.

Diese Behälter sind nach Maßgabe der gewererechtlichen und wasserrechtlichen Bauartzulassung bzw. Eignungsfeststellung wiederkehrend zu prüfen.

- c) Behälter aus thermoplastischen oder glasfaserverstärkten Kunststoffen.

Behälter aus Kunststoff sind entsprechend den Maßgaben in der gewerbe- und wasserrechtlichen Bauartzulassung zu prüfen. Hierbei sind die jeweilig anzuwendenden Prüfvorschriften der TRbF 404, 405, 406, 412 und 413 zu berücksichtigen.

Bei Batteriebehältern kann die Durchführung der Innenbesichtigung entfallen, da keine Korrosionsgefahr besteht.

Die Dichtheit des Ölauffangraumes oder der Ölauffangwanne muß nachgewiesen werden.

2.5.2 Doppelwandige Behälter

Bei doppelwandigen Behältern oder diesen gleichgestellten Behältern ist die Dichtheitsprüfung als Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes durchzuführen.

Mein Erlaß vom 29. Januar 1971 (StAnz. S. 426) ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 3. 1979 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
VA 6 — 79 g 12.03.1 — 205/79
StAnz. 19/1979 S. 999

518

Flurbereinigung Lauterbach, Vogelsbergkreises

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die vereinfachte Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen

Frischborn, Allmenrod, Sickendorf, Heblös, Wallenrod und Hergersdorf, Vogelsbergkreises,

wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 218 ha, worin rd. 33 ha Waldfläche enthalten sind. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte^{*)}, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung von Lauterbach — L 3144 —“
mit dem Sitz in Lauterbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

^{*)} hier nicht veröffentlicht

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung — Außenstelle Lauterbach — Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Lauterbach und den Nachbargemeinden Herbstein, Lautertal und Schwalmtal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorgenannten Gemeindeverwaltungen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzu legen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden oder beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — in Lauterbach zu erklären.

Lauterbach, 20. 3. 1979

**Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Alsfeld
Außenstelle Lauterbach**

StAnz. 19/1979 S. 1000

Anlage 1

Verzeichnis der alten zum Verfahren zugezogenen Grundstücke Gemarkung Frischborn

- Flur 1 Nr. 236, 338, 348/1, 396/1;
Flur 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 35, 39, 42, 43, 45, 48, 40, 51, 52, 53, 54;
Flur 3 Nr. 1, 5/1, 7/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26, 35, 36, 39, 8;
Flur 20 Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 54, 60/1, 64, 65;
Flur 21 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 37, 38, 41, 43, 50;
Flur 23 Nr. 4/1, 5/1, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 15, 16/1.

Gemarkung Allmenrod

Flur 12 Nr. 44/1, 44 2, 47, 56, 57, 61;

Flur 13 Nr. 1, 2, 6, 7, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56;

Gemarkung Sickendorf

Flur 1 Nr. 34, 69/1, 69/3, 69/4, 70, 73/1, 73/3, 105, 106, 107;

Flur 2 Nr. 1/3, 1/4, 1/5, 18, 19, 16/2, 49, 50, 51/6, 52, 59, 66, 67, 1/7, 1/8;

Flur 3 Nr. 1/1, 2/2, 3, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 35, 37, 38.

Gemarkung Heblös

Flur 6 Nr. 4/1, 20.

Gemarkung Wallenrod

Flur 1 Nr. 95/2, 95/3, 436/1, 440/1, 462;

Flur 3 Nr. 64/1, 66, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 94, 108/1, 109, 112, 114;

Flur 4 Nr. 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 82, 84, 85, 86;

Flur 9 Nr. 8, 9, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 67/1, 71, 72;

Flur 11 Nr. 3, 4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24 2, 24/13, 25, 26, 27, 44, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 61, 65;

Flur 12 Nr. 4, 5/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 36, 37, 68, 69, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 88.

Gemarkung Hergersdorf

Flur 7 Nr. 13, 18;

Flur 8 Nr. 1/3, 2/1, 73/3, 74.

519 KASSEL**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sonderrain“ vom 9. April 1979**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Sonderrain“ besteht aus dem Steilhang am West-Abhang des Helenentales in der Gemarkung Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Flächengröße beträgt 4,606 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 114, sowie die südliche Teilfläche des Flurstückes 82/1, die im Norden durch eine deutlich sichtbare von Osten nach Westen verlaufende Waldschneise begrenzt wird,

Gemarkung Bad Wildungen Flur 22, Flurstücke 80, 100/65 sowie die nordwestliche Teilfläche des Flurstückes 101/65, die im Südosten durch einen von Süden nach Norden verlaufenden Waldweg begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die überregional bedeutsame Felsflora mit reichem Vorkommen seltener geschützter Pflanzenarten zu erhalten und schädigende Veränderungen zu verhindern.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

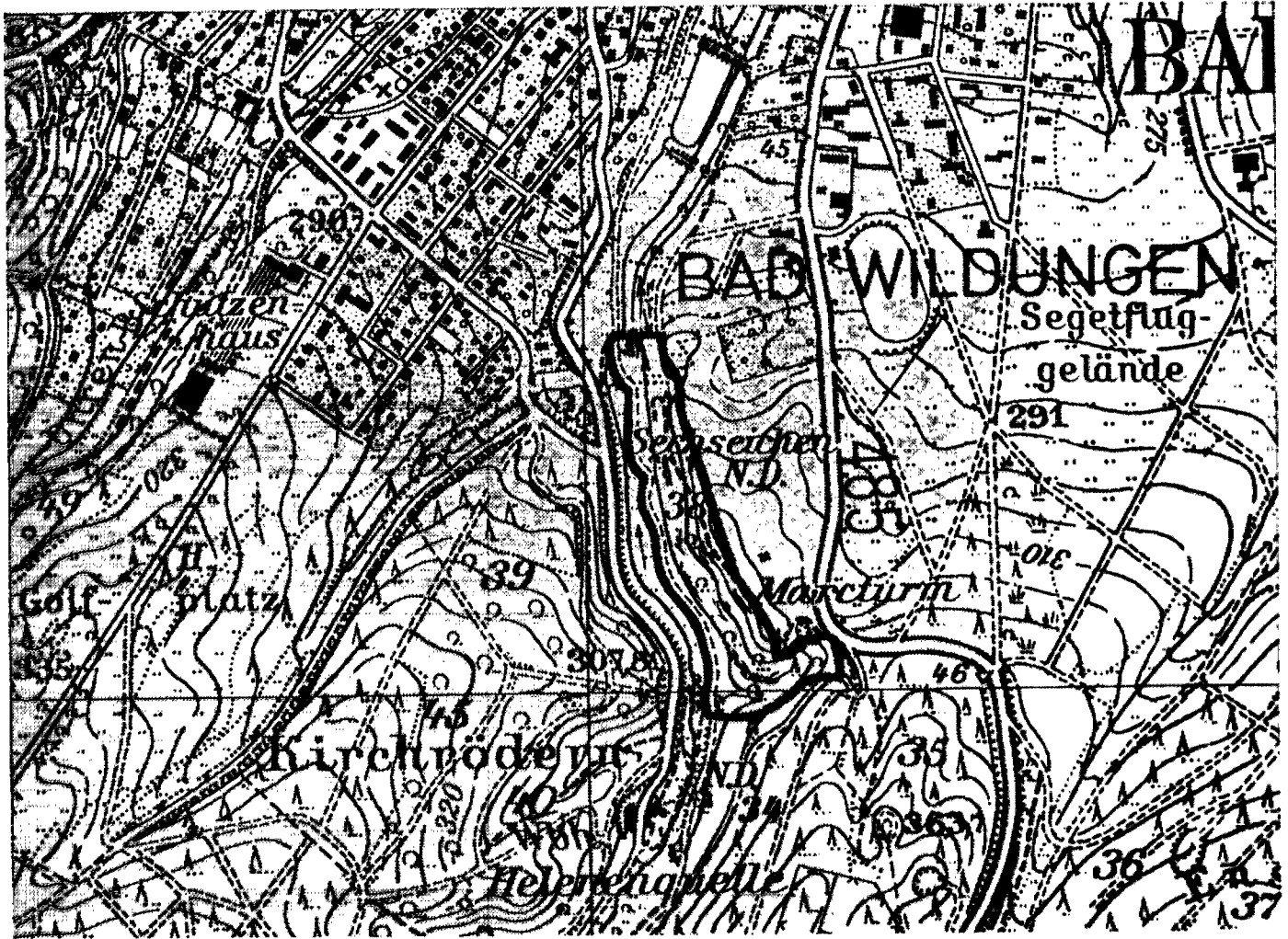
1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109, zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden oder zu düngen;
16. Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdgebrauchshunde auszubilden.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

Übersichtskarte



§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet oder düngt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt oder Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 4. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Höhere Naturschutzbehörde gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 19/1979 S. 1001

520

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirzstein“ vom 9. April 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ - und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Hirzstein“ besteht aus einem bewaldeten Berg mit angrenzendem Steinbruch und Verkipfungsgelände und der Teufelsmauer in der Gemarkung Habichtswald der Stadt Kassel. Seine Größe beträgt ca. 24 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Habichtswald, Flur 10, jeweils Teilflächen der Flurstücke 49/1, 49/3, 49/4, 52/1, 52/4 und 52/5.

Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Südosten dort, wo das Verkipfungsgelände mit dem geschotterten Forstwirtschaftsweg und dem Wassergraben zusammentrifft. Sie verläuft von hier entlang des Wassergrabens nach Westen bis zu dem nächsten geschotterten Forstwirtschaftsweg und entlang dieses Weges 750 m nach Norden, biegt dann nach Osten ab und verläuft entlang des Weges bis zur Abteilungsline 55/65, folgt dieser Linie 150 m nach Südwesten, biegt dann rechtwinklig nach Südosten ab und verläuft entlang des Weges bis zur Schotterstraße und folgt dieser nach Südwesten bis zum Ausgangspunkt.

Das Teilstück „Teufelsmauer“ des Naturschutzgebietes beginnt am Kreuzungspunkt der Abteilungen 55, 57, 59 und 65, verläuft von hier 150 m nach Osten entlang des Forstwirtschaftsweges, biegt dann rechtwinklig nach Süden ab, stößt nach 50 m auf den Hangweg und folgt diesem in einem Bogen zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere

Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

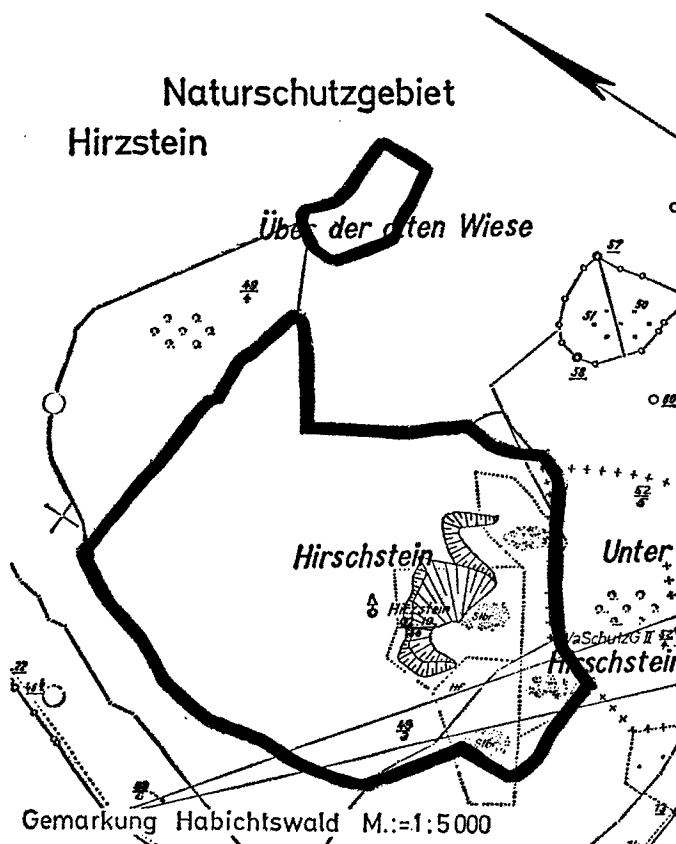
Zweck der Unterschutzstellung ist es, neben geologischen und zoologischen Besonderheiten, das floristisch und vegetationskundlich besonders wertvolle Gelände mit reichem Vorkommen seltener Pflanzenarten zu erhalten und schädigende Veränderungen zu verhindern.

§ 4

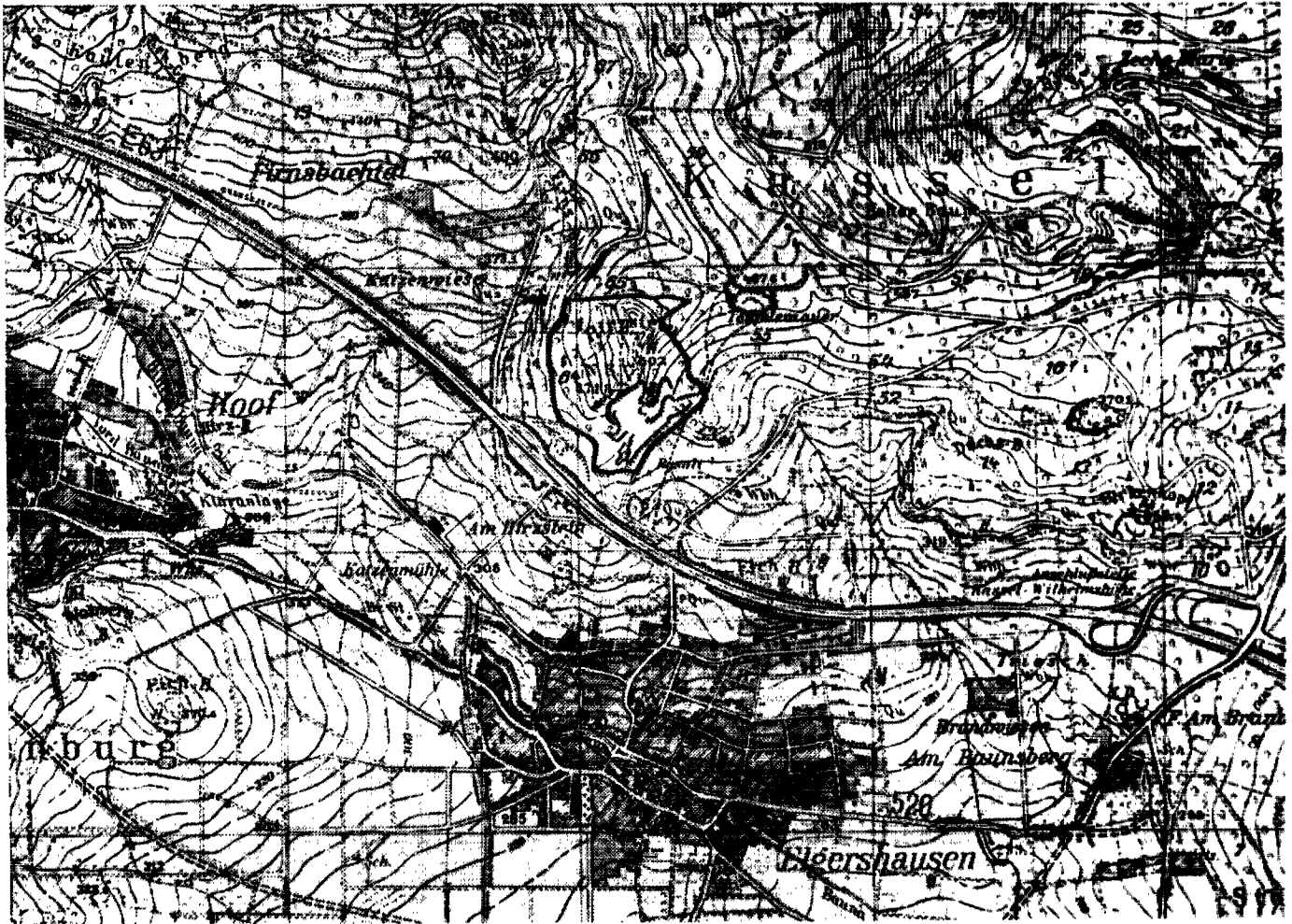
(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;



Übersichtskarte



5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. forstliche Pflegeeingriffe, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen, ohne Kahlschläge, Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. I S. 211) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423);

2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
4. die von der höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 4. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 19/1979 S. 1003

521

PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung

In der in StAnz. 1979 S. 619 veröffentlichten Berichtigung muß es richtig heißen:

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Volkhard Kurz
(2. 9. 1978).

Die Redaktion
StAnz. 19/1979 S. 1005

522 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Karben/ Stadtteil Petterweil, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Karben, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Petterweil ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 **Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Karben/Stadtteil Petterweil, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Petterweil und Rodheim v. d. H. erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (engere Schutzzonen),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

I. **Fassungsbereiche (Zonen I)**

1. **Fassungsbereich für die Brunnergalerie**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 7 Nrn. 20—24 und 25/1 der Gemarkung Petterweil.

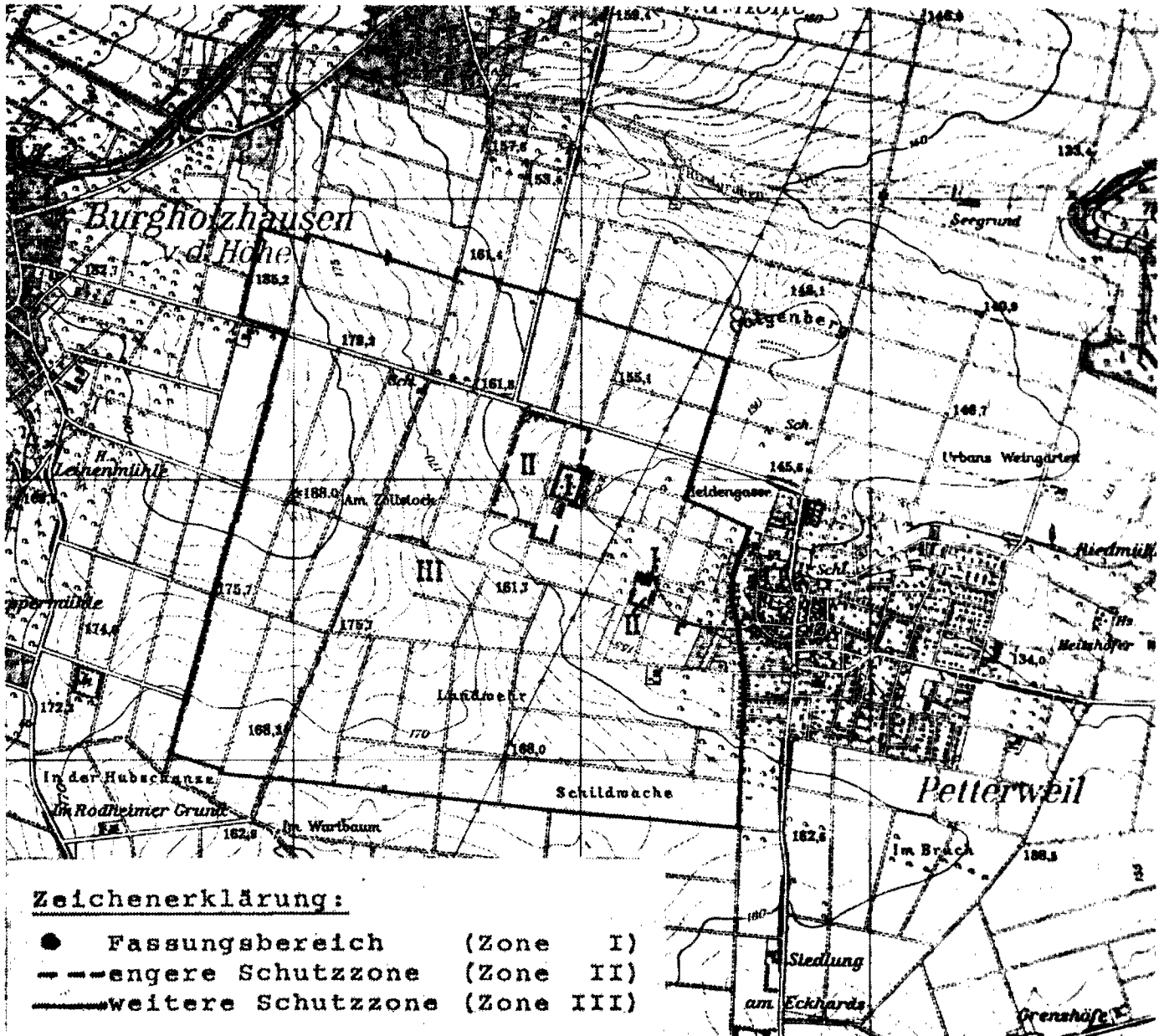
2. **Fassungsbereich für den Tiefbrunnen**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 7 Nr. 8/2 der Gemarkung Petterweil.

Er wird

im Süden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes (Abstand 30 m) und im Westen durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes (Abstand 26 m) begrenzt.

Übersichtskarte

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsbereich (Zone I)
- - - engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

II. Engere Schutzzone (Zonen II)**1. Engere Schutzzone für die Brunnengalerie**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Petterweil:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 17—19, 25/2 und 49—56,

Flurstücke Nrn. 82 und 83 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in südwestlicher bzw. nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 25/2 begrenzt),

Flurstück Nr. 84 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 85 begrenzt).

2. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 7 Nrn. 8/1, 8/2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 8/3 der Gemarkung Petterweil.

III. Weitere Schutzzone für die Brunnengalerie und den Tiefbrunnen

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Petterweil und Rodheim v. d. H.:

Gemarkung Petterweil

Flur 1 Flurstücke Nrn. 405—407, 408/1, 408/2, 409—448, 449/1, 449/2, 450—469, 471—498 und 650—658,

Flurstück Nr. 660 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 659 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 498 verläuft, begrenzt),

„Der obere Schlinkenweg“ (westlicher Teil — im Osten bis zu dem Höferweg),

Flur 5 nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 69 begrenzt,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 15—18, 19/1, 19/2, 20—33, 34/1, 34/2, 35—37, 38/1, 38/2 und 41—45,

Flur 7 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 92 sowie der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone.

Gemarkung Rodheim v. d. H.

- Flur 6 Flurstücke Nrn. 5—15 und 56—64,
 Flurstück Nr. 65 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 15 begrenzt),
 Flurstück Nr. 66 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 begrenzt),
 Flurstück Nr. 70 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft, begrenzt),
- Flur 7 Flurstücke Nrn. 1—9, 51—53, 59 und 65,
 Flurstück Nr. 60 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 51 begrenzt),
 Flurstück Nr. 61 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 9 begrenzt),
- Flur 17 die gesamte Flur,
- Flur 18 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3—14, 27—29, 30/1, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35 und 39,
 Flurstück Nr. 38 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt),
 Flurstück Nr. 40 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt).

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zonen II)

Die engeren Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Karben und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg,
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg,

4. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg,
5. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg,
6. dem Magistrat der Stadt Karben, 6367 Karben,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 4. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 19/1979 S. 1005

523

8. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge durch das unmittelbar für die Hessischen Beamten und Versorgungsempfänger geltende Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) ab 1. März 1978 erhöht worden sind, ändern sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung vom 28. November 1968 (StAnz. S. 1947) i. d. F. vom 7. September 1971 (StAnz. S. 1608) die Beitragssätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

Gemäß § 37 der Satzung genehmige ich hiermit im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse die hierdurch notwendig werdende Änderung des Beitragstarifs. Der nachstehende Beitragstarif tritt ab 1. März 1978 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Beitragstarif vom 22. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 88) aufgehoben.

Darmstadt, 20. 4. 1979

Der Regierungspräsident
I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 19/1979 S. 1008

Anlage 1

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Monatseink. d. Stammversicherten	Monatsbeitrag für Mitversicherte			
	Ehegatten und sonst. Angehörige	Kinder bis 20 J. über 20 J.		
DM	DM	DM	DM	DM
bis 150,—	17,—	21,—		
" 300,—	24,—	21,—		
" 500,—	28,—	24,—		
" 700,—	40,—	27,—		
" 900,—	47,—	34,—		
" 1100,—	53,—	39,—		
" 1300,—	63,—	41,—		
" 1500,—	68,—	44,—	12,—	17,—
" 1700,—	74,—	46,—	je Kind	je Kind
" 1900,—	78,—	48,—		
" 2100,—	87,—	51,—		
" 2300,—	92,—	55,—		
" 2500,—	99,—	61,—		
über 2500,—	107,—	64,—		

1. Für die Beitragsfestsetzung gilt folgendes:

- a) Bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen berechnen sich die Beiträge nach den monatlichen Bruttobezügen,

- b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente,
 - c) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften.
 - d) Sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen.
 - e) Die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten.
 - f) Verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemanns zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stamm-Versicherte zu entrichten.
 - g) Die Sonderzuwendung ist nach Abzug eines Freibetrages von DM 400,— mit je 1/12 den monatlichen Bruttoeinkünften zuzuschlagen und zur Beitragsbemessung heranzuziehen; ebenso anteilmäßig das Urlaubsgeld.
2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so wird der Höchstbetrag für Stamm- und Mitversicherte von der Kasse festgesetzt und eingezogen.

3. Übergangsregelung bei Sterbefällen

Bei Sterbefällen nach dem 1. März 1979 sind die Beitragskonten der Mitglieder nach dem vorstehenden Tarif abzuschließen. Für die Zeit vom 1. März 1978 bis 28. Februar 1979 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

524

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Bezug: Bekanntmachung vom 6. März 1979 (StAnz. S. 623)

Die mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke Nr. 1204 des Polizeihauptmeisters Friedrich Kreuzt, PP Frankfurt am Main, ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 18. 4. 1979

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14

StAnz. 19/1979 S. 1009

525

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Weiberborn“ der Gemeinde Alheim/Ortsteil Oberellenbach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Alheim wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage A — J) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

1. Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich),
Zone II	(Engere Schutzzone),
Zone III	(Weitere Schutzzone).
2. Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000 und 1:1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(Engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III	(Weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Oberellenbach, Flur 5, Flurstücke 21 teilw., 22 teilw., 23 teilw., 96, 75 teilw., 76 teilw., Flur 6, Flurstück 75 teilw.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Oberellenbach, Flur 5, Flurstücke 9, 10, 11, 12/1, 15 teilw., 16 teilw., 17/1, 19/1, 21 teilw., 22 teilw., 23 teilw., 25 teilw., 69 teilw., 70, 71 teilw., 72 teilw., 74, 75 teilw., 76 teilw., 77 teilw., 78 teilw., 93 teilw., Flur 6, Flurstücke 75 teilw., 82 teilw., 112 teilw., Gemarkung Licherode, Flur 15, Flurstück 146/16 teilw.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Oberellenbach und Licherode.

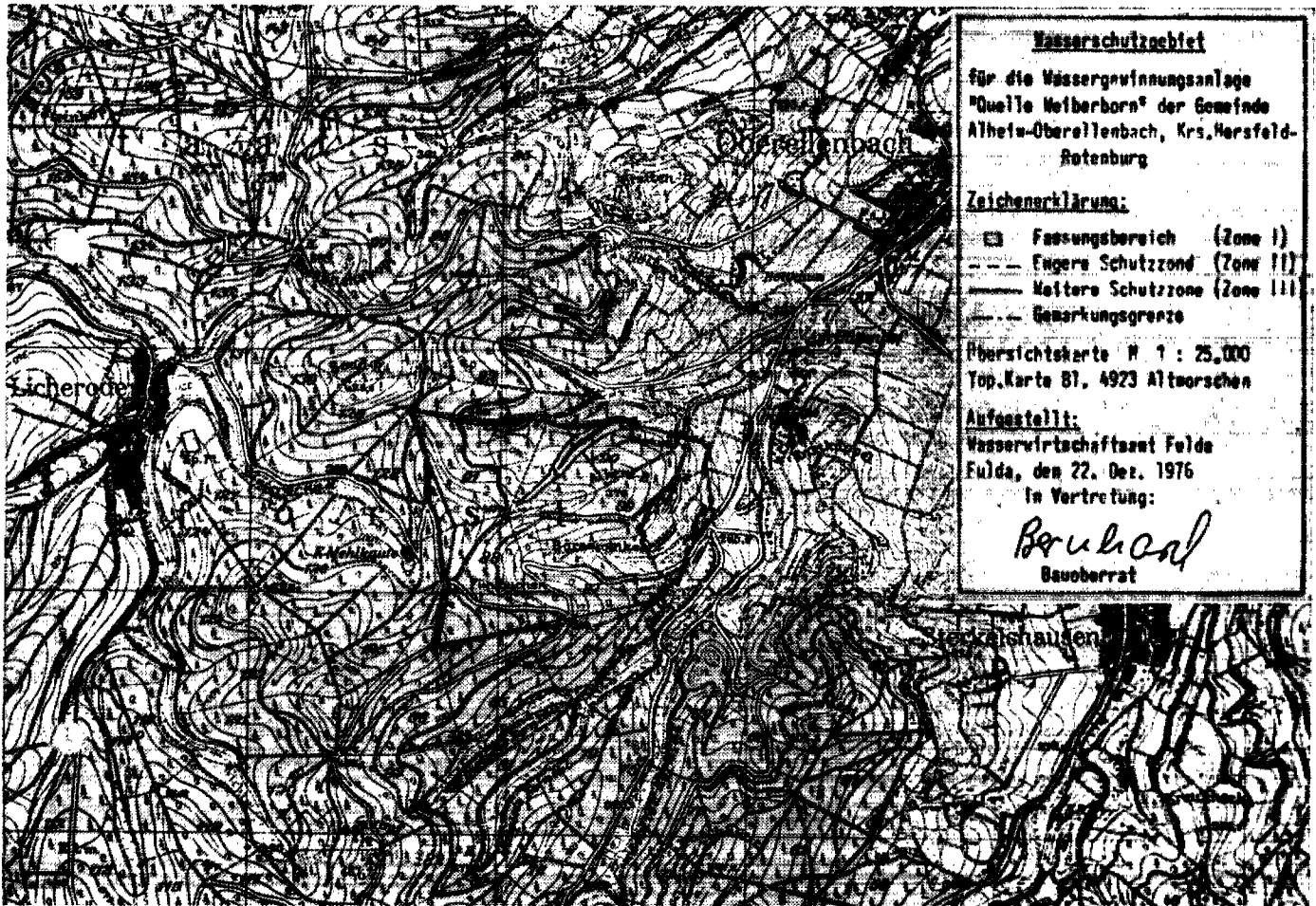
§ 3

1. Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
2. Weitere Schutzzone (Zone III)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation, Rückständen von Erdölbohrungen
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- f) Massentierhaltung
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation.
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- k) Umschlag- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen das breitflächige Verteilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser

Übersichtskarte



- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- s) Neuanlage von Friedhöfen
- t) Rangierbahnhöfe
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau
- v) Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
3. Engere Schutzzone (Zone II)
- Die Zone II soll den Schutz von Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- Verboten sind insbesondere
- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger
- p) Gärfuttermieten
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- v) Dräne und Vorflutgräben
- w) Fischteiche.

4. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- Fahr- und Fußgängerverkehr
- jede landwirtschaftliche Nutzung
- Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Alheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- den Fassungsgebiet einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- schädliche Ablagerungen beseitigen;
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen;
- an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5 Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen, Überwachung

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8 Einsichtnahme in die Verordnung mit Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
- beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
- beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
- beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Bauaufsicht — in Bad Hersfeld;
- bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Alheim in Alheim/Ortsteil Baumbach;
- bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
- beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
- beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Katasteramt — in Bad Hersfeld.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. 3. 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung gez. Dr. K r u g

St.Anz. 19/1979 S. 1009

526

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wolzhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wolzhausen in Breidenbach-Wolzhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat in ihrer Sitzung vom 29. Dezember 1978 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 4. 4. 1979

Der Regierungspräsident

I/1 b — 39 i 36/89

St.Anz. 19/1979 S. 1011

527

Auflösung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Kassel-Wolfsanger

Die Mitgliederversammlung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Kassel-Wolfsanger in Kassel hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 1979 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 26. 2. 1979

Der Regierungspräsident

I/1 b — 39 i 02/07

St.Anz. 19/1979 S. 1011

BUCHBESPRECHUNGEN

Bibliographie zur Kartengeschichte von Deutschland und Osteuropa. Eine Auswahl des kartographischen Schrifttums mit einem Exkurs über Landkartenpreise im 18. Jahrhundert im Vergleich zu anderen Kosten. Von Eckhard J ä g e r. Schriftenreihe Nordost-Archiv, Heft 18. 1978, 116 S., mit 6 Abb., 22 ganzzelligen Tafeln und 7 Tabellen, Format 14,5 cm x 21 cm, brosch. 20 DM. Nordostdeutsches Kulturwerk, Lüneburg.

Die hier vorgestellte Bibliographie erhebt nach der Vorbemerkung des Autors den Anspruch, ein „Werkzeug zur Erschließung der Fachliteratur zur Geschichte der alten Landkarten einzelner deutscher Provinzen und osteuropäischer Länder“ zu sein. Sie wendet sich dabei vornehmlich an Historiker, Geographen und Kartographen, an Bibliothekare, Landkartensammler, Bibliophile und Antiquare. Bewußt verzichtet der Verfasser auf Vollständigkeit; dafür entstand aber ein sehr übersichtliches und — für den ersten Einstieg in die Fachliteratur — vorzügliches Nachschlagewerk, dessen Schwerpunkt beim Schrifttum des mittel- und ostdeutschen sowie südost- und osteuropäischen Raumes liegt. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich die Auswahl auf die bedeutenderen

Publikationen. Erfasst wird der Zeitraum von der Renaissance bis zum beginnenden 19. Jahrhundert.

Der Bibliographie nachgestellt ist ein höchst bemerkenswerter „Exkurs über Landkartenpreise im Vergleich zu anderen Kosten und Löhnen“ im 18. Jahrhundert. Dieser kleine wirtschaftspolitische Mittelteil des Buches gewährt interessante Aufschlüsse über Fragen nach dem Käuferkreis von Karten und Atlanten sowie nach den Preisen anderer Dienstleistungen.

Den Abschluß des handlichen Buches bildet ein Teil mit einfarbigen Reproduktionen alter Karten in chronologischer Folge. Sie geben einen Überblick über die in der Bibliographie vertretenen Länder und spiegeln beispielhaft die Wandlung der Kartengestaltung zwischen der Mitte des 16. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts wieder.

Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. Wolfgang G r i m m

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Richard T ö p f e r, fortgeführt von Dr. Fritz L i n d, Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 43. Ergänzungslieferung, 44 DM, 44. Ergän-

zungslieferung, 39 DM, 45. Ergänzungslieferung, 39 DM, Gesamtwerk 81 DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

In kurzen Abständen wurden drei weitere Ergänzungslieferungen vom Verlag ausgeliefert, die das Werk auf den Stand vom 1. September 1978 bringen.

Die 43. Ergänzungslieferung befaßt sich nur mit bundesrechtlichen Vorschriften, während die 44. und 45. Ergänzungslieferung Vorschriften aus verschiedenen Bundesländern berücksichtigt. In den Bundesländern neu aufgenommen wurden folgende Vorschriften:

Die Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 78, die Post einschränkungsverordnung und die Feldpostverordnung vom 6. Juli 1978 sowie die Empfehlung des Bundesministers des Innern für die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für die Bekämpfung von Unfällen bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe. Auffallend ist, daß der Herausgeber die zusammen mit den beiden vorgenannten Postverordnungen für die mit Aufgaben der Zivilverteidigung befaßten Behörden und Dienststellen weit wichtigere Dienstpostverordnung nicht berücksichtigt hat, obwohl sie am gleichen Tag im gleichen Bundesgesetzblatt verkündet worden ist.

In den übrigen bundesrechtlichen Vorschriften wurden die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen und Ergänzungen durch Einarbeitung berücksichtigt.

Aus der Vielzahl der mit der 44. und 45. Ergänzungslieferung in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften aus den einzelnen Bundesländern können hier nur die für die Zivilverteidigung und den Katastrophenschutz wichtigsten Vorschriften erwähnt werden. Es sind dies:

- In Baden-Württemberg: Erlaß über Hubschrauberlandemöglichkeiten und -sonderlandeplätze bei Krankenhäusern vom 13. Juni 1978
Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen — Smog-Verordnung (SmogV) — vom 3. Mai 1977
Behördenselbstschutz; Bek. vom 28. Januar 1977
Zuständigkeitsverordnung zum Wasserschutzgesetz (ZuStVWasSG) vom 7. November 1975
Gesetz über die Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung nach der Elektrizitäts-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 23. Dezember 1977
- In Berlin: Richtlinien für die Inbetriebnahme von Hilfskrankenhäusern in Berlin (Hilfskrankenhaus-Richtlinien) vom 2. September 1977
- In Bremen: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Zivilschutz vom 7. September 1977
Richtlinien zur Förderung des Behördenselbstschutzes vom 14. März 1977
Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Wasserschutzgesetz und der Ersten Wasserschutzverordnung vom 24. Januar 1977
- In Hamburg: Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Zivilschutz vom 3. Mai 1977
Anordnung zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 28. Januar 1975
Anordnung zur Durchführung des Schutzbaugesetzes vom 4. März 1975
- In Hessen: Fernmeldewesen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Krankentransport; Erl. vom 12. Juli 1977
6 Erlasse zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Im Saarland: Bildung des Rettungszweckverbandes Saar vom 14. Januar 1977
Brandschauerverordnung vom 14. Januar 1977
- In Schleswig-Holstein: Verpflichtung von anerkannten Sachverständigen auf Grund des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Oktober 1977
Landesverordnung zur Ausführung der Strahlenschutzverordnung Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung — AusfVO StrSchV) vom 27. April 1977

Der Herausgeber hat mit der 45. Ergänzungslieferung nunmehr auch die vom Rezensenten seit fast zwei Jahren im Interesse der Bezahler erhobene Forderung erfüllt und Übersichtskarten in alle drei Bände nach dem neuesten Stand eingefügt.

Regierungsdirektor Rudolf H a n d w e r k

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. E t m e r, herausgegeben von Prof. Dr. P. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattausgabe in drei Plastikordnern, 46. Ergänzungslieferung, 44 DM; Gesamtwerk, 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 46. Ergänzungslieferung zu dem Sammelwerk gesundheitsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt nach dem Stand vom 1. Dezember 1978 Änderungen des Bundesrechts u. a. auf dem Gebiet des Kassenarztrechts (Einschränkung des Ruhens der Zulassung nach §§ 26, 28), des Seuchenrechts (§ 55 BSeuchG), des Arzneimittelrechts (§ 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel) des Lebensmittelrechts (Höchstmengenverordnung tierische Lebensmittel) und des Immissionsschutzrechts (1. Verordnung — über Feuerungsanlagen — BImSchG). Neu aufgenommen wurden die Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, die auf Grund der wegen ihrer Verfassungsmäßigkeit umstrittenen Bestimmung des § 50 Abs. 2 AMG erlassen ist, die Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene, die an die Stelle der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz getretene Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel, die 10. Verordnung BImSchG über Beschränkungen von PCB, PCT und VC sowie die Strahlenschutz-

verordnung, die — obwohl über zwei Jahre alt — bisher in der Sammlung nicht enthalten war.

Die Aktualisierung des Werkes ist damit weitgehend abgeschlossen; es bleibt abzuwarten, wie sich die Appelle der Verantwortlichen, im Interesse der Bürger und der Verwaltung künftig nur noch das Notwendige gesetzlich zu regeln, auswirken werden. Änderungen infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse — z. B. über die Gesundheitschädlichkeit von HCH — werden sich allerdings auf Fachgebieten wie denen des Gesundheitsrechts auch wegen der Beziehungen zum EG-Recht kaum vermeiden lassen. Der Benutzer der Sammlung wird daher nicht zu befürchten haben, daß diese an Umfang oder Bedeutung abnehmen wird.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkommentar. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhäas. Bearbeitet von Fritz Ambs, Oberstaatsanwalt am BGH; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH; Dr. Max Kohlhäas, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht, Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Peichen, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsdirektor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG; Walter Zipfel, Richter am BGH. 47. Ergänzungslieferung, rd. 360 S., auf Dünnruckpapier, 35 DM; Grundwerk der 2. Auflage mit eingedrehter 47. Ergänzungslieferung 1978, 7300 S., 8°, in 3 Plastikordnern, 199,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 47. Ergänzungslieferung vom Februar 1978 enthält überarbeitete Erläuterungen zu zahlreichen Bestimmungen aus dem weitgespannten Bereich des Nebenstrafrechts. Hervorzuheben sind das Allgemeine Eisenbahngesetz (Meyer) mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, auch für Schmalspurbahnen, die ebenfalls im Umfang verdoppelte Kommentierung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Meyer) mit den neu abgedruckten Gesetzen über den Amateurfunk und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1963 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden („Piratsendergesetz“), die wiederum durch neueste Rechtsprechung ergänzten Erläuterungen zur Diätverordnung (Zipfel), die wesentlich erweiterte Neubearbeitung des Personenbeförderungsgesetzes mit den Verordnungen über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle, über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr sowie — auszugsweise — über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Meyer), das in seinen wichtigsten Vorschriften kommentierte Postgesetz (Meyer) sowie das ebenfalls völlig neu erläuterte Rabatgesetz (Dr. Fuhrmann) mit der auf § 17 gestützten Durchführungsverordnung.

Neu aufgenommen wurden Erläuterungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (Meyer) mit einem Abdruck der Ausführungsbestimmungen, ferner das Gesetz über die Unverfälglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Dr. Steindorf), das neben dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Abwasserabgabengesetz der Reinhaltung bzw. der Verbesserung der Gewässerqualität dient und damit zu den grundlegenden Umweltschutzgesetzen gehört.

Die Fülle des in den Erläuterungen verarbeiteten Materials unterrichtet umfassend über Sinn und Zweck der Bestimmungen und die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen kontroversen Meinungen zu Einzelfragen, wobei die Angabe von Nachweisen und Übersichten zum Schrifttum dem Benutzer des Kommentars leicht eine Vertiefung ermöglicht. Den fundierten Ausführungen im Erbs-Kohlhaas kann man sich bei der täglichen Routinearbeit jederzeit unbesorgt anvertrauen.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Kommentar vom Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs a. D. Dr. Ernst Rasch. Loseblattsammlung, 3. geänderte Aufl. 244 S. Preis einschl. Plastikordner 42,— DM; Sonderdruck aus dem Loseblatt-Werk „Praxis der Gemeindeverwaltung“, Kommunal- und Schulverlag KG, A. Heilig, Wiesbaden.

Nunmehr liegt die 3. geänderte Auflage des gut eingeführten und bewährten Kommentars (vgl. StAnz. 1975 S. 152) vor. Der Verfasser hat die Kommentierung auf die Bedürfnisse der Praxis der Vollzugsorgane, der allgemeinen Polizeibehörden und der sonstigen Behörden der Gefahrenabwehr abgestellt. Die seit der 2. Auflage erfolgten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen wie z. B. die Hessische Bauordnung vom 18. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 1) sind berücksichtigt. Ferner ist die neueste Rechtsprechung, insbesondere die des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, verwertet. Bei den Erläuterungen zu den §§ 6 ff. HSOG (polizeiliche Verfügungen) sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1978 eingearbeitet. Eine Anzahl von Erläuterungen wie z. B. die zum Gefahrenbegriff sind neu gefaßt.

Das Werk kann — wie bisher — allen Behörden und Dienststellen in Hessen, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, empfohlen werden.

Ministerialrat Kurt M e i x n e r

Deutsches Beamtenjahrbuch, Landesausgabe Hessen. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen; zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Schirmer. Ergänzungslieferung 1978, 600 S., 11,95 DM. Grundwerk, 2667 S., einschl. Jahresausgabe 1978, in zwei Kunstleder-Ringordnern für Mitglieder 49,95 DM, für Nichtmitglieder 59,95 DM. Walthalla u. Praetoria Verlag KG., Georg Zwicklenflug, Regensburg.

Mit der Jahresausgabe 1978 des Deutschen Beamtenjahrbuchs — Landesausgabe Hessen — ist das Grundwerk in den Stand vom 1. 1. 1978 gebracht.

Von besonderer Bedeutung gerade im Hinblick auf die Personalratswahlen im Frühjahr 1978 ist der Abdruck der Neufassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Die Überarbeitung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz konnte wegen des frühen Redaktionsschlusses leider keine Berücksichtigung finden. Dennoch wird die Ergänzung durch diese Jahresausgabe für die Jahrbuchbenutzer das Deutsche Beamten-Jahrbuch wieder zu einem nützlichen Informations- und Arbeitsmittel machen.

Regierungsobererrat Horst-Dieter A x t m a n n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 7. MAI 1979

Nr. 19

Güterrechtsregister

1450

GR 575 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Wilfried Kohlhase, Heizungsmonteur in Bad Hersfeld-Asbach, und Ingrid geb. Hahn.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1978 ist Gütergemeinschaft beantragt.

6430 Bad Hersfeld, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1451

GR 451 — Neueintragung — 24. 4. 1979 Die Eheleute Werner Kronenberger und Ilse Kronenberger geb. Wicke, Am Küppel 3, 3551 Bad Endbach-Wommelshausen, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1979 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1452

GR 450 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Die Eheleute Richard Mathias Preisig und Marita Maria Preisig geb. Happel, Am Sportplatz 6, 3554 Gladenbach-Sinkershausen, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1979 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1453

GR 427 — Neueintragung — 23. 4. 1979: Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1978 haben der Kraftfahrer Bruno Kempel und Karin geborene Neun die bisher bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 23. 4. 1979

Amtsgericht

1454

8 GR 657 — Neueintragung — 27. 4. 1979: Norbert Vinzenz Pietruska, Maschinist, wohnhaft in Rödermark/Waldacker, und Sigrid Pietruska geb. Zels, wohnhaft in Eppertshausen.

Durch Vertrag vom 1. März 1979 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 27. 4. 1979

Amtsgericht

1455

GR 2094 — Neueintragung — 27. 4. 1979: Dieter Heier, Elektroingenieur, Marianne Heier geb. Bartel, Bad Nauheim-Niedermörlen, Rembrandtstr. 16.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. März 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 4. 1979

Amtsgericht

1456

GR 363 — Neueintragung — 25. 4. 1979: Die Eheleute Peter Clemens, Kaufmann, Ludwigstraße 150, Wald-Michelbach, und Margit Clemens geb. Caçar, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. November 1978 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 25. 4. 1979

Amtsgericht

1457

3 GR 287 — Neueintragung — 25. 4. 1979: Eheleute Bankkaufmann Rene Schwarz und Ute Schwarz geb. Seekatz, beide Scharnhorststraße 11, 3570 Stadallendorf 1.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain 1, 25. 4. 1979

Amtsgericht

1458

8 GR 860 — Neueintragung — 20. 2. 1979: Eheleute Karl Strasshofer, Geschäftsführer, und Irene Strasshofer geb. Reinhard, beide Pfingstbrunnenstraße 38, 6231 Schwalbach.

In der notariellen Urkunde vom 16. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1979

Amtsgericht

1459

8 GR 794 — Neueintragung — 13. 4. 1978: Eheleute Judolehrer Franz Fischer und Chantal Elisabeth Fischer geb. Kerzerho, beide wohnhaft in Kelkheim-Fischbach.

In der notariellen Urkunde vom 24. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 4. 1979

Amtsgericht

1460

GR 231 — Veränderung — 22. 3. 1979: Eheleute Ausbildungsleiter Wilhelm Werbeck und Sofie geb. Böse, Höhenweg 6, 6331 Hohenahr Ortsteil Hohensolms.

Die durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Carl Engelmann in Wetzlar vom 5. 2. 1947 — Urkundenrolle Nr. 98/1947 — vereinbarte Gütertrennung ist durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Erich Bouchal in Lahn-Wetzlar vom 25. 1. 1979 — Urkundenrolle Nr. 9/1979 — aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

6330 Lahn-Wetzlar, 22. 3. 1979

Amtsgericht

1461

Neueintragungen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Lahn-Wetzlar

GR 853 — 4. 4. 1979: Eheleute Wilhelm Heinrich Arabin und Hildegard Maria Arabin geborene Ludwig, Dilichstraße 13, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Ernst Atzbach in Lahn-Wetzlar vom 14. 2. 1979 — Urkundenrolle Nr. 48/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 854 — 28. 3. 1979: Eheleute Maschinenschlosser Karl Heinz Zborschil und Monika Zborschil geborene Urban, Bornstraße 41, 6334 ABlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Lahn-Wetzlar vom 2. 3. 1979 — Urkundenrolle Nr. 137/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 855 — 17. 4. 1979: Eheleute Dr. phil. nat. Gerhard Martin Schmidt-Burbach und Roswitha Schmidt-Burbach geborene Burbach, Philosophenweg 30, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Theodor Schäfer in Lahn-Wetzlar vom 17. 3. 1979 — Urkundenrolle Nr. 228/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 856 — 18. 4. 1979: Eheleute Fahrtschullehrer Udo Hellak und Christa Hellak geborene Hörr, Hauptstraße 1, 6301 Lahn-Launsbach.

Durch notariellen Vertrag des Notars Hans Pfeiffer-Gerbig in Lahn-Wetzlar vom 29. 3. 1979 — Urkundenrolle Nr. 3/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 20. 4. 1979

Amtsgericht

1462

GR 437 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Horst Michel in Limburg, und Maria geb. Schwarzenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1979 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1463

GR 1036 — Neueintragung — 19. 4. 1979: Jürgen Norbert Wojahn, Großhandelskaufmann, und Ingrid Wojahn geb. Henkel, beide Goethestraße 20, 3552 Wetter 1.

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 19. 4. 1979

Amtsgericht

1464

GR 1037 — Neueintragung — 19. 4. 1979: Dr. Werner Horn und Prof. Dr. Rosemarie Horn geb. Hartung, beide An der Zahlbach 27, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 19. 4. 1979

Amtsgericht

1465

GR 1038 — Neueintragung — 19. 4. 1979: Konrad Debelius, Koch und Gastronom, und Angelika Debelius geb. Bohl, Angestellte, beide Cappeler Straße 10, 3551 Ebsdorfergrund 9.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 19. 4. 1979

Amtsgericht

1466

GR 1039 — Neueintragung — 20. 4. 1979: Wolfgang W. Keibel, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 27, 3550 Marburg, und Wilma Keibel geb. Obermann, Steuergelhilfin, Herrmannstraße 40, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 20. 4. 1979

Amtsgericht

1467

GR IV 173 — Neueintragung — 20. 4. 1979: Eheleute Johann August Heckmann, Maurermeister, und Gisela geb. Rodenhansen, Schulstraße 23, 6126 Brombachtal.

Durch Vertrag vom 4. April 1979 wurde das Grundstück Gemarkung Kirch-Brom-

bach, Flur 10, Nr. 197, Bauplatz, Im alten Garten mit 830 qm, zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.
6129 Michelstadt, 20. 4. 1979 Amtsgericht

1468

GR 131 — Neueintragung — 19. 4. 1979: Gerd Reinhold Paulmann, kaufm. Angestellter, Ursula Paulmann geb. Schreiber, Angestellte, beide Kettelerstraße 17, 6404 NeuhoF.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1979 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6404 NeuhoF, 19. 4. 1979

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle NeuhoF

1469

GR 28 A — Änderung — 24. 4. 1979: Kaufmann Karl Köhler und Louise-Lotte Köhler geb. Hopp, in Bebra-Breitenbach, Kleebergstraße 2.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1979 ist die bisher vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben worden und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 24. 4. 1979

Amtsgericht

1470

GR 619 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Eheleute Friedrich Andreas Schmitt, geb. am 21. 9. 1951, Auestr. 11, 6054 Rodgau 2, Christine Schmitt geb. Mett, geb. am 23. 7. 1954, Auestr. 11, 6054 Rodgau 2.

Durch Erklärung vom 19. Februar 1979 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1471

GR 416 — Neueintragung — 30. 3. 1979: Die Eheleute Wilhelm Riegelhof, Bautechniker, und Rosel Riegelhof, geb. Ernst, Neu-Anspach 1, Schubertstraße 11, haben durch Ehevertrag vom 22. Februar 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 417 — Neueintragung — 30. 3. 1979: Die Eheleute Walter Werner Rebisch, Dipl.-Kaufmann, und Ingeborg Magdalena Maria Rebisch, geb. Fleischmann, Schmitzen 1, Bassenheimer Straße 7, haben durch Ehevertrag vom 7. 12. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 418 — Neueintragung — 30. 3. 1979: Die Eheleute Peter Karl Walter Larws, Ingenieur, und Renate Maria Larws, geb. Bernard, kfm. Angestellte, 6390 Usingen 3 (Wernborn), Am Tichel 6, haben durch Ehevertrag vom 19. 1. 1979 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 30. 3. 1979 Amtsgericht

1472

3 GR 473 — Neueintragung — 11. 4. 1979: Dipl.-Ingenieur Helmut Kiefer und Ehefrau Elke Kiefer geb. Donnet, beide in Hess. Lichtenau, Hellebarde 25.

Durch Vertrag vom 30. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3 GR 474 — Neueintragung — 17. 4. 1979: Horst Siebold und Gisela Siebold geb. Weise, Bad Sooden-Allendorf-Hilgershausen, Oberrieder Straße 6.

Durch Vertrag vom 27. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzhausen, 27. 4. 1979 Amtsgericht

Nachlasssachen**1473**

ZI VI F 21/79: Die Verwaltung des Nachlasses der am 12. Oktober 1978 in Bruchköbel verstorbenen, zuletzt in Hanau wohnhaft gewesenen **Margarote Marie Natalie Luise Feretty geb. Haupt**, wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Herr **Walter Schmidt**, Sachverständiger, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

6450 Hanau, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. ZI

1474

ZI VI T 7/79: Die Verwaltung des Nachlasses der am 12. Oktober 1978 in Bruchköbel verstorbenen, zuletzt in Hanau wohnhaft gewesenen **Lieselotte Karla Theis** wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Herr **Walter Schmidt**, Sachverständiger, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

6450 Hanau, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. ZI

Vereinsregister**1475**

VR 460 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Arbeitsgemeinschaft Solartechnik Bergstraße e. V. / AGSB, Bensheim/Bergstraße. 6140 Bensheim, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1476

VR 545 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Verein CB Funkteam Eschenburg in Eschenburg-Eibelshausen. Die Satzung ist am 11. November 1978 errichtet und am 17. März 1979 neu gefaßt.

6340 Dillenburg, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1477

VR 1090 — Neueintragung — 24. 4. 1979: Männergesangverein Eintracht Frickhofen e. V., 6255 Dornburg-Frickhofen.

6253 Hadamar, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1478

VR 200 — Neueintragung — 12. 4. 1979: Angelsportverein Rimmels e. V. in Nüsttal-Rimmels.

6415 Hünfeld, 25. 4. 1979 Amtsgericht

1479

VR 334 — Neueintragung — 23. 4. 1979: Gesangverein „Frohsinn“ Ehrenbach, Idstein-Ehrenbach.

6270 Idstein, 23. 4. 1979 Amtsgericht

1480

VR 335 — Neueintragung — 23. 4. 1979: Männergesangverein „Germania“ 1836 Walsdorf, Idstein-Walsdorf.

6270 Idstein, 23. 4. 1979 Amtsgericht

1481

VR 268 — Neueintragung — 9. 4. 1979: Reit- und Fahrverein Mengsberg e. V., Sitz: Neustadt (Hessen)-Mengsberg.

3575 Kirchhain, 9. 4. 1979 Amtsgericht

1482

5 VR 391 — Neueintragung — 24. 4. 1979: 1. Squash-Club Rhein-Neckar Viernheim, 6806 Viernheim, Zeppelinstr. 11.

6840 Lampertheim, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1483

VR 1138 — Neueintragung — 25. 4. 1979: Hilfe und Beratung für junge und alte Mitbürger, Lahn-Gießen.

6390 Lahn-Gießen, 25. 4. 1979 Amtsgericht

1484

8 VR 402 — Neueintragung — 23. 4. 1979: Unterstützungskasse der NEN Chemicals GmbH e. V., Dreieich.

6970 Langen, 23. 4. 1979 Amtsgericht

1485

VR 277 — Neueintragung — 23. 4. 1979: In das Vereinsregister ist am 23. 4. 1979 der Verein Sportfischerclub Rüsselsheim, Rüsselsheim, eingetragen worden.

6990 Rüsselsheim, 23. 4. 1979 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1486**

8 N 5/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Reichenberger Maschinenbau GmbH & Co. KG** in Nentershausen findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Eschwege (Aktenzeichen: 8 N 5/76) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 988 631,95 DM. Es ist ein Massebestand von 10 500,— DM verfügbar.

6430 Bad Hersfeld, 25. 4. 1979

Der Konkursverwalter
Thomas Wolf
Rechtsanwalt

1487

61 N 8/79: Über das Vermögen der **Fax Atlantic Computer Systems GmbH**, Frankfurter Straße 78, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer **Jack L. Davies**, wird heute, am 27. April 1979, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann **Helmut Schmutzler**, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1979 beim Gericht anzumelden (2-fach).

Termin zur Beschlußfassung über Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände **Donnerstag, den 7. Juni 1979, 11.00 Uhr**, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen **Donnerstag, den 5. Juli, 1979, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Zimmer 418.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1979 anzeigen.

6100 Darmstadt, 27. 4. 1979 Amtsgericht

1488

24 N 22/77: Im Konkurs über das Vermögen der Firma **„Neue Ried-Press“ Verlagsgesellschaft mbH**, Goethestraße 7, 6086 Riedstadt, vertreten durch den Geschäfts-

führer Gerhard Maurer, Berliner Str. 1, 6101 Messel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 15 872,97 Deutsche Mark.

Zu berücksichtigen sind 3 579,51 DM bevorrechtigte und 23 838,58 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgerichts — 6080 Groß-Gerau (24 N 22/77) zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schlußtermin ist bestimmt auf Dienstag, 5. Juni 1979, 9.00 Uhr.

6100 Darmstadt, 27. 4. 1979

Der Konkursverwalter

Christoph Kreickenbaum
Rechtsanwalt

1489

61 N 99/75 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Vorholz GmbH** in Darmstadt wird angeordnet:

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 945,50 DM, seine Auslagen auf 86,— DM festgesetzt.

3. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, 29. Mai 1979, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 602, Stock II, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1979 **Amtsgericht**

1490

3 N 21/79: Über das Vermögen des Kaufmanns **Volker Herwig**, Inhaber der Firma **Volker Herwig, Textilvertretung und Großhandel, Grüner Weg 6, 3444 Wehretal 1**, im Handelsregister nicht eingetragen, wird heute, am 24. April 1979, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Rolf Herrmann**, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, 6. Juni 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, dem 11. Juli 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juni 1979.

3440 Eschwege, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1491

81 N 506/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über die Firma **März-Verlag Jörg Schröder Kommanditgesellschaft**, Günthersburg Allee 75, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben** (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 20. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1492

81 N 178/79: Über den Nachlaß des am 28. April 1978 verstorbenen und zuletzt **Wolfgangstr. 132, 6000 Frankfurt am Main**, wohnhaft gewesenen Kaufmanns **Joseph Kagan** wird heute, am 27. April 1979, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Große Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Juni 1979, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 20. Juli 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Mai 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81



1493

81 N 156/79: Über den Nachlaß der am 20. August 1977 in Waldems verstorbenen und zuletzt **Wielandstr. 24, 6238 Hofheim/Taunus**, wohnhaft gewesenen Frau **Auguste Remsperger geb. Prätorius**, wird heute, am 24. April 1979, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt**, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Mai 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Juni 1979, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. Juli 1979, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Mai 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1494

81 N 87/79: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma INTORG (Industrial Trade Organisation) Industrial Graphic and Printing Systems Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung** und Co., Verwaltungskommanditgesellschaft Frankfurt am Main, Savignystr. 18, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 24. April 1979, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. W. Schaaf**, Bleidenstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Juni 1979, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 20. Juli 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Mai 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1495

81 N 86/79: Über das Vermögen der Firma **INTORG (Industrial Trade Organisation) Industrial Graphic and Printing Systems, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Savignystraße 18, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 24. April 1979, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Wolfgang Schultz**, Ditmarstr. 20, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 70 90 93.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Juni 1979, 10.45 Uhr, Prüfungstermin am 20. Juli 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Mai 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1496

81 N 140/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bauunternehmen Walter Müller KG**, Rhönstr. 72, 6000 Frankfurt am Main, Az. des Amtsgerichts Frankfurt 81 N 140/79, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 17. 4. 1979

Der Konkursverwalter

Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

1497

5 N 14/79 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Firma **„Kleine Modetrühe Elke Hillenbrand und Ursula Dannenberg oHG“** in Fulda, Karlstraße 10, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 23. April 1979, 15.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: **Diplom-Kaufmann Alfred Flügel**, 6400 Fulda, Lindenstraße 28.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis einen Tag vor der Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Juni 1979, 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 30. August 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Mai 1979 ist angeordnet.

Ferner wurde gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6400 Fulda, 23. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

1498

24 N 22/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Neue Ried-Presse“ Verlagsgesellschaft m. b. H.**, Goethestraße 7, 6086 Goddelau, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Gerhard Maurer**, Berliner Straße 1, 6101 Messel.

Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 5. Juni 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, d) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Es werden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 622,24 DM, b) seine Auslagen auf 162,81 DM.
6080 Groß-Gerau, 19. 4. 1979 Amtsgericht

1499

42 N 40/79: Über das Vermögen der Firma Otto Walder Bau GmbH, Salisweg 47, 6450 Hanau am Main — Geschäftsführer: Horst Glinzter, Salisweg 47, 6450 Hanau am Main — wird heute, am 25. April 1979, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Zabel, Hanauer Landstraße 35, 6458 Rodenbach.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 7. Juni 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, I. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Mai 1979 anzeigen.

6450 Hanau, 25. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1500

2 VN 2/79 — Beschluß: Die Firma Wahlburger Holzverarbeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 205 — mit Sitz in Wahlburg-Vernawahlshausen, hat am 23. April 1979 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, bestellt.

Zugleich wird heute um 16.00 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergLO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3520 Hofgeismar, 24. 4. 1979 Amtsgericht

1501

1 N 18/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Waltraud Babel, 6272 Niedernhausen-Engenhahn, wird Schlußtermin auf Dienstag, den 22. Mai 1979, 13.30 Uhr, Zimmer 15, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie

zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8452,44 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 215,40 DM festgesetzt.

6270 Idstein, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1502

9 N 24/79 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma August Knüttel, Moderne Bauelemente, Bolongarstraße 115, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, — Gläubigerin —, vertreten durch RA H. G. Graf Lambsdorff, Burnitzstraße 65, 6000 Frankfurt am Main, über das Vermögen des Kaufmannes Helmut Griese, Inhaber der Firma H. Griese, Odenwaldstr. 3, 6231 Schwalbach/Ts., — Schuldner —, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 19. März 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 20. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1503

9 N 48/78 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma CAF S.p.A. Oleg Cassini, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Mario Ferrari, Via Carso, 49, 24040 Madone/Italien, — Gläubigerin —, vertreten durch Rechtsanwalt Theodor Meier, Tengstr. 22, 8000 München 40, über das Vermögen der Firma Sandy Damenmoden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer A. Weiß, wohnhaft jetzt: Kurmainzer Str. 57, 6230 Ffm.-Höchst, — Schuldnerin —, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 19. Januar 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 20. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1504

9 N 10/79 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der AOK Frankfurt am Main, Battonstr. 40, 6000 Frankfurt am Main, Az.: Kto.Nr. 56 723-0, — Gläubigerin —, über das Vermögen der Frau Anita Schwalbe, Am Marktplatz 30, 6231 Schwalbach/Ts., — Schuldnerin —, vertreten durch Steuerberater Manfred Rosenögger, Bundesweg 32, 6000 Frankfurt am Main, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 20. März 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 20. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1505

7 N 92/72: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Annemarie Stelling, Andreas-Mayer-Straße 3, 8850 Donauwörth, Alleininhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firmen Flanschen-Stelling — Annemarie Stelling und Dichtungstechnik — Annemarie Stelling, beide Hans-Böckler-Straße 4, 6078 Neu-Isenburg.

Das am 29. Dezember 1972 eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1979

Amtsgericht

1506

81 N 70/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theo Haupt, Inhaber der Firma Theo Haupt und Firma Anton Strauß Nachf., Bolongarstr. 43-45, 6230 Frankfurt am Main-Nied, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 58 666,77 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 295 992,88 DM bevorrechtigte und 669 469,14 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf. 6054 Rodgau 6, 25. 4. 1979

Der Konkursverwalter

Klaus Siebicke

Rechtsbeistand

1507

62 N 25/79 und 62 N 29/79: Über das Vermögen der Wilhelm Benz Gebäudereinigungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftstr. 6-8, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gebäudereinigungsmeister Heinz Hermann Lauth, daselbst, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 4368 —, wird heute, am 24. April 1979, 14.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Horst Ohl, Schützenstr. 5, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Mai 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Juni 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Mai 1979.

6200 Wiesbaden, 24. 4. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

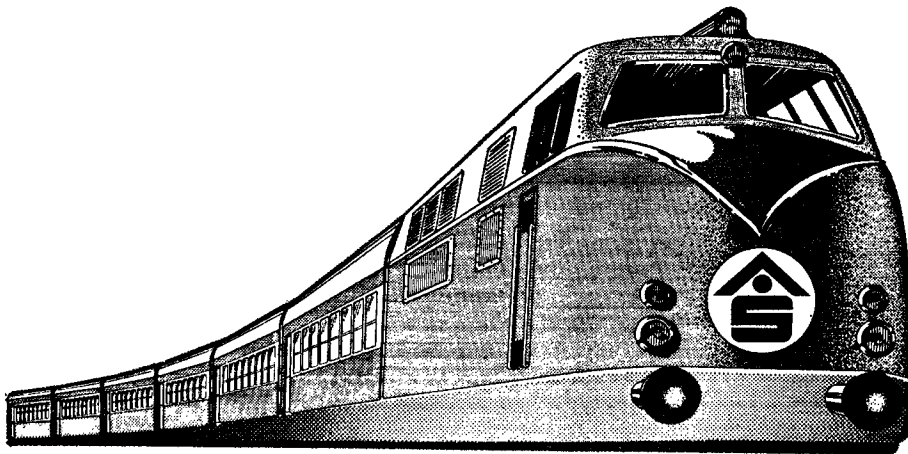
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 35 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1508

6 K 108/77 — Beschluß: Der im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 41, Blatt 1749, eingetragene 19/36-Idealanteil an dem Teileigentum

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

BAUSPAREN 1. KLASSE



Mit der LBS fahren Sie schnell und bequem ins eigene Haus.

Als öffentliche Bausparkasse halten wir es für unsere Pflicht, dem öffentlichen Dienst im Eiltempo zu günstigem Baugeld zu verhelfen. Nach dem Motto „Viel Leistung - wenig Bürokratie“: Steigen Sie ein, und nutzen Sie diese Vorteile:

1. Die „Finanzierung aus einer Hand“ - eine vereinfachte Finanzierungsform von uns und den Sparkassen. Sie bekommen das ganze Baugeld von einer Stelle. Das günstige Bauspardarlehen zu garantiert 4,5%* und die 1. Hypothek. Diese Vereinfachung spart Ihnen Wege, Zeit und Geld.

2. Die „Sofortfinanzierung“ - für den Fall, daß Sie schon vor Zuteilung Ihres Bausparvertrages bauen wollen.

3. Der Zinsvorteil - Sie bekommen bei uns auch nach der Zuteilung noch Sparzinsen.

4. Mehr Individualität - Sie brauchen bei uns keine „Gehaltsabtretung“ zu unterschreiben.

5. In der Regel keine Doppelbelastung - wenn Sie mit Zwischenkrediten finanzieren.

6. Die perfekte Planungshilfe - wir haben mit unserer Bauspar-Bibliothek ein einzigartiges Informationswerk für Sie, das Ihnen mit nützlichen Tips viel Zeit und Geld spart.

Wenn Sie also nach einer klaren Alternative im Bausparangebot suchen, kommen Sie zur öffentlichen Bausparkasse. Lassen Sie sich beraten. In der LBS und in Ihrer Sparkasse.

*Guthabenzins 2,5%

LBS Landes[🏠]
Bausparkasse
🏠 Bausparkasse der Sparkassen
Frankfurt am Main, Junghofstraße 13-15

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 737/6, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Eschbacher Straße 1, Größe 24,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage im Keilergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen Blätter 1751 bis 1782 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärung vom 28. Dezember 1971, 1. Januar 1972 und 3. Oktober 1972 Bezug genommen;

soll am 27. Juni 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frede Weiskopf geborene Kröger,
Frankfurt am Main.

Der Wert des Idealanteils am Teileigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 708,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 4. 1979
Amtsgericht

1509

K 25/78: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 38, Blatt 1448, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 363/119, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 7, Größe 2,47 Ar,
soll am Dienstag, dem 17. Juli 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Josef Partsch, Maurer, geboren am 17. April 1941; Bad Endbach-Hartenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 4. 1979
Amtsgericht

1510

61 K 100/78: Die im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 12, Blatt 528, eingetragenen Grundstückshälften

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 522, Abbauand, Ackerland, Das Fuchsloch, Größe 29,16 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 230/4, Betriebsgelände (lt. Schätzung auch Hof- und Gebäudefläche), Ziegelhüttenweg 1, Größe 177,74 Ar,

sollen am 9. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälften am 2. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ottillie Möller geb. Ewald, Wembach.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 4. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

1511

31 K 68/78: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 31, Blatt 1548, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 269/27, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 6, Größe 14,92 Ar,
soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johann Alban Weingart und Irmgard Weingart geb. Müllig — je zu 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 4. 1979
Amtsgericht

1512

3 K 2/79: Die im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 39, Blatt 1153, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 38, Weingarten, Kiesling, Größe 7,97 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück 178, Wiese, Aalwiese, Größe 7,38 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 9, Flurstück 37/1, Weingarten, Linsenberg, Größe 22,80 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 205/56, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 6, Größe 2,68 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Erbach, Flur 18, Flurstück 214/84, Ackerland, Strüth, Größe 17,77 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstück 328/199, Weingarten, Hohenrain, Größe 8,16 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Erbach, Flur 13, Flurstück 64/1, Gartenland, Taunusstraße Nr. 2, Größe 3,08 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Erbach, Flur 13, Flurstück 83/2, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 2, Größe 6,10 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 5,33 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 12. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, Eltville, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Ehefrau Anna Maria Jung geb. Kremer, in Erbach im Rheingau, geb. 1. Dezember 1921.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 24. 4. 1979
Amtsgericht

1513

3 K 3/79: Die im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 49, Blatt 1432, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstück 522/37, Weingarten, Steinmorgen, Größe 6,31 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 475/74, Weingarten, Vordere Steil, Größe 9,51 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 474/74, Weingarten, Vordere Steil, Größe 1,29 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 132/1, Weingarten, Unteres Kränzchen, Größe 6,75 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück 29/3, Ackerland, Strueth, Größe 4,46 Ar,

Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück Nr. 23/8, Ackerland, Strueth, Größe 4,09 Ar,
Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück Nr. 24/4, Ackerland, Strueth, Größe 3,45 Ar,
Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück Nr. 26/3, Ackerland, Strueth, Größe 4,62 Ar,
Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück Nr. 27/3, Ackerland, Strueth, Größe 1,72 Ar,
Gemarkung Erbach, Flur 19, Flurstück Nr. 28/5, Ackerland, Strueth, Größe 2,63 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 5. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 6228 Eltville, Saal 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Winzer Christian Jung, Erbach, geb. 18. Juli 1949.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 24. 4. 1979
Amtsgericht

1514

3 K 35/78: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 38, Blatt 1221, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Herleshausen, Flur 6, Flurstück 385, Hof- und Gebäudefläche, Kieforststraße 35, Größe 5,15 Ar,

soll am 19. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1978 und 6. 4. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) techn. Angestellter Wilhelm Wisterzil,

b) Ehefrau Ursula Wisterzil geb. Kiel, Herleshausen,
— je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3446 Eschwege, 23. 4. 1979
Amtsgericht

1515

K 46/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 152, Blatt Nr. 5500, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 14, Flurstück 67, Ackerland, Auf dem Froschpühl, Größe 5,26 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 30, Flurstück 4, Ackerland, Am Ortsgrund, Größe 42,66 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 36, Flurstück 5, Ackerland, Am Ortsgrund, Größe 61,54 Ar,

sollen am 19. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Tilli Platte geb. Schneider, Frankenberg (Eder),

b) Anneliese Happel geb. Schneider, Schwalmstadt,

c) Käthe Himmelmann geb. Schneider, Frankenberg (Eder),

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Nr. 1 auf 2 400,— DM,
Nr. 2 auf 11 100,— DM,
Nr. 3 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 3. 1979

Amtsgericht

1516

84 K 525/77 — Zwangsversteigerung: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Band 6, Blatt 156, eingetragene Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 71, Blatt 155, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 610, Flurstück 3/68, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 36, Größe 26,28 Ar,

lastet und in Abt. II unter Nr. 1 für die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Eintragung (7. April 1966) an eingetragen ist und dessen Inhalt sich aus dem hier-

mit in Bezug genommenen Erbbaurecht vom 31. Januar 1966 ergibt,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 6. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Fabrikant Max Boese in Frankfurt am Main.

Eigentümer des belasteten Grundstücks sind die Eheleute Wilhelm und Margarethe Platzdasch geb. May in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 060 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

1517

K 24/78: Das im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 136, Blatt 5812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 1562/3, Hof- und Gebäudefläche, Weinstraße 7, Größe 14,16 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Holzbauer geb. Malcharczik, jetzt Edmonton/Alberta, Canada.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 000 Deutsche Mark.

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine

SYSTEM LOTTO 6 aus 49 HESSEN

1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	29	30	31	32	33	34	35
36	37	38	39	40	41	42	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	43	44	45	46	47	48	49

System-Nr. 008 Anzahl der Spiele 28

WERTUNG

6	5 u. Z.	5	4	3
---	---------	---	---	---

BANKZAHLEN SYSTEMZAHLEN

6 aus 49 · SYSTEMSCHEIN · 6 aus 49

Eintragungen der Annahmestelle (System-Nr.)

HUNDERTER	ZEHNER	EINER
0 1 2 3 4 5 6 7	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

1056038

Bitte beachten! KOHLEPAPIER Nicht entfernen! Spielbechnitt

Name Hans Glück
 Straße u. Nr. Glückstr. 13
 6213 Glücksdorf

ja nein
Spiel 77 N. L. 58
 Wichtige Vertragsregelungen auf Rückseite des Quittungsabschnittes beachten.

für Ihr Glück XXX

für Ihr Glück XXX

Spielen Sie zum Beispiel System im LOTTO "6 aus 49" Das System Nr. 008 · LOTTO "6 aus 49" mit 8 Systemzahlen beinhaltet 28 Spiele. Für 14,- DM + Bearbeitungsgebühr · Spielen Sie mit. Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr von Ihrer Annahmestelle).



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 4. 1979

Amtsgericht

1518

K 101/77: Das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 28, Blatt 1166, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 1, Flurstück 223/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 18, Größe 3,58 Ar, soll am Freitag, dem 17. August 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1977 und 14. 4. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wasyl Matwijkow, Friedberg (Hessen) 5, — zu $\frac{1}{2}$ —, Dora Matwijkow geb. Weingärtner, dessen Ehefrau, Friedberg (Hessen) 5, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 374 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 4. 1979

Amtsgericht

1519

K 51/78: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 37, Blatt 1683, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 11, Flurstück 448/5, Hof- und Gebäudefläche, Licher Hohl 8, Größe 6,14 Ar, soll am Freitag, dem 3. August 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Grün und dessen Ehefrau Helmutrud Grün geb. Hofmann, Friedberg (Hessen) 3, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1979

Amtsgericht

1520

5 K 29/78: Die im Grundbuch von Dirlos, Band 18, Blatt 603, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dirlos, Flur 1, Flurstück 28/3, Bauplatz, Beim Turm, Größe 8,85 Ar, (Wert: 37 195,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dirlos, Flur 1, Flurstück 28/6, Bauplatz, Beim Turm, Größe 10,48 Ar, (Wert: 64 398,— DM), sollen am 21. Juni 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt und Bauunternehmer Helmut Thewissen in Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den lfd. Nrn. angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 4. 1979

Amtsgericht

1521

K 66/78: Die im Grundbuch von Fregericht-Neuses, Band 50, Blatt 1332, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 13, Flurstück 49, Gartenland, Am Wasen, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuses, Flur 13, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Schilling, geb. am 28. 3. 1955, Schüler Josef Schilling, geb. am 26. 1. 1962.

Isolierer Georg Schilling, alle in 6463 Freigericht 5, Bahnhofstraße 48, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 4. 1979 Amtsgericht

1522

24 K 21/79: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 66, Blatt 2907, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück 239/12, Betriebsgelände, Am Flurgraben 18—18, Größe 20,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Konkursverwalter gem. § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Schlarb, Maschinenbaumeister, Ginsheim-Gustavsburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 4. 1979 Amtsgericht

1523

24 K 1/79: Die im Grundbuch von Nauheim, Band 132, Blatt 4862, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 567/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karl-Mierendorff-Str. 24, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 14, Flurstück 272/1, Wald (Holzung), Auf die Alte Mainzer Straße, Größe 7,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 567/13, Gartenland, Treburer Weg, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 1094, Wegefläche, Zwischen dem kleinen und großen Treburer Weg, Größe 0,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Juli 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kuhlmann geb. Walter, Ilse Auguste Luise, Karl-Mierendorff-Str. 24, Nauheim,

b) Kuhlmann, Bernd Walter, Elektrostallateur, daselbst,

c) Kuhlmann, Erik Helmut, geb. 18. 5. 1960, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 4. 1979 Amtsgericht

1524

24 K 17/78: Das im Grundbuch von Leeheim, Band 41, Blatt 1914, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1026, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schusterwörthstraße 4, Größe 5,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heiko Beck, Schusterwörthstraße 4, 6088 Riedstadt-Leeheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 208 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 4. 1979 Amtsgericht

1525

24 K 89/77: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 149, Blatt 7088, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 330/2, Hof- und Gebäudefläche, Lortzingstraße 1, Größe 6,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Gerda Hülsmann geb. Sprenger, Schulstr. 13, 6395 Wellrod, zu $\frac{1}{2}$,

b) Andreas Hülsmann, geb. 16. 5. 1962, daselbst, zu $\frac{1}{2}$,

c) Tobias Hülsmann, geb. 22. 4. 1970, daselbst, zu $\frac{1}{2}$,

— zu b) und c) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter zu a) —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 12. 4. 1979

Amtsgericht

1526

42 K 183/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altwiedermus, Band 11, Blatt 598, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altwiedermus, Flur 7, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Der Schloßberg, Größe 114,88 Ar, und die ebenfalls in Blatt 598 eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altwiedermus, Flur 7, Flurstück 12/3, Ackerland, Der Schloßberg, Größe 5,99 Ar,

am 3. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1978 bzw. 28. 3. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke) für das Grundstück BV Nr. 1:

Marianne Eggert geb. Götz, — zur Hälfte —,

Felix Eggert, Katja Eggert, Isabella Eggert, — zu je $\frac{1}{3}$ —,

sämtlich in Ronneburg,

für die Grundstückshälfte BV Nr. 2:

Marianne Eggert geb. Götz in Ronneburg.

Der Wert des Grundstücks bzw. der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Grundstück BV Nr. 1 auf 385 000 Deutsche Mark,
für die Grundstückshälfte BV Nr. 2 auf 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1527

42 K 102/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 99, Blatt 3559, eingetragene 58/1000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 52, Blatt 2138 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 10 eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurstück 11/8, Bauplatz, Huttenstraße, Größe 11,88 Ar, in Abt. II Nr. 2, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Januar 1970 eingetragen ist, versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Ingenieur Robert Steuer-nagel in Weilburg eingetragen.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Genehmigung des jeweiligen Eigentümers. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 7. August 1969 und 2. Oktober 1969 bei der Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuches hier vermerkt am 12. Januar 1972.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit IV bezeichnet, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Diele, Loggia und Keller verbunden.

Die zu den in Blatt 3547 bis 3566 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Dezember 1971 Bezug genommen.

Die Versteigerung soll am 5. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee Nr. 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, stattfinden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Ursula Horn geb. Hagemann, in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1528

1 K 47/74: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 4, Blatt 129, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 42, Gemarkung Münchhausen, Flur 24, Flurstück 22, Ackerland, Beim Hohlenborn, Größe 59,26 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Münchhausen, Flur 25, Flurstück 2, Grünland, Altwiesen, Größe 71,80 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Münchhausen, Flur 37, Flurstück 37, Grünland, Am Kopf, Größe 118,55 Ar,

sollen am 29. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Her-

born, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Landmanns Gustav Heinrich Ruhs, Regine Wilhelmine geb. Pfaff, in Münchhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 23. 4. 1979

Amtsgericht

1529

9 K 94/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bremthal, Band 22, Blatt 768, eingetragenen Miteigentumsanteile, die zu ein Viertel auf Hans Rüger eingetragen sind, von folgenden Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 56, Ackerland, Auf den Hecken, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 271/55, Ackerland, Auf den Hecken, Größe 10,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bremthal, Flur 14, Flurstück 270/55, Ackerland, Auf den Hecken, Größe 8,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hans Rüger, Hans-Riggens-bach-Straße 1, 6234 Hattersheim, zu 1/4,
b) dessen Ehefrau Kriemhilde geb. Müller, ebenda wohnhaft, zu 1/4,

c) Dipl.-Ing. Georg Holler, Hornauer Weg 7, 6238 Hofheim/Ts., zu 1/4,

d) Hildegard Holler geb. Flebbe, ebenda wohnhaft, zu 1/4.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 Best.-Verz. = 6 880,— DM,
für lfd. Nr. 2 Best.-Verz. = 10 280,— DM,

für lfd. Nr. 3 Best.-Verz. = 8 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1530

3 K 71/77: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 214, Blatt 7510, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 90/16, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Ahorn (Nr. 21), Größe 5,00 Ar, soll am 11. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wilhelmine Rühl geb. Müller, Wetzlar, zu 1/2,

b) Wilhelmine Rühl geb. Müller, Wetzlar,

c) Gärtner Günter Rühl, Corio/Australien,

d) Helga Rieder geb. Rühl, Wetzlar, — zu b)–d) in ungeteilter Erbgemeinschaft zu 1/2 —.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsergerichtlichen Schätzung vom 6. Dez. 1978 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 125 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 4. 1979

1531

K 52/78: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Bad König, Band 61, Blatt 2604, eingetragene 62,920/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Flur 7, Flurstück 376/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinertsberg, Größe 126,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. A/XI/7 im 9. Obergeschoß gem. Aufteilungsplan; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen in Blatt 2535—2762) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt; bezüglich der Abstellplätze ist eine Benutzungsregelung getroffen;

soll am 28. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magda Weyh.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 81 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 23. 4. 1979

Amtsgericht

1532

4 K 29/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 67, Blatt 2503, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 10/10 000, an dem Grundstück

Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 1013, Hof- und Gebäudefläche, Waldgartenstraße 32, Größe 244,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13.5 bezeichneten Sondereigentumseinheit, soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma INWO-Bau Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co., Mainz-Finthen.

Der Verkehrswert wurde auf 55 212,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 24. 4. 1979

Amtsgericht

1533

4 K 16/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Band 172, Blatt 7377, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 183/100 000, an dem Grundstück

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 317, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 58, 60, 62, 64, Größe 60,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Wanda Junker geb. Rosenbusch, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 167 200,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 4. 1979

Amtsgericht

1534

4 K 3/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wasenberg, Band 42, Blatt 1114, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wasenberg, Flur Nr. 8, Flurstück 210, Garten, Im Dorfe, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wasenberg, Flur Nr. 8, Flurstück 209/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus-Nr. 76, Größe 1,89 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungsvertreter Lothar Lieske, Willingshausen-Wasenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680,— DM für lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses und auf 14 320,— DM für lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 19. 4. 1979

Amtsgericht

1535

61 K 75/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Breckenheim, Blatt 1584, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breckenheim, Flur 17, Flurstück 162/1, Hof- und Gebäudefläche, Neue Schulstraße 2, Größe 4,72 Ar,

soll am 20. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer Werner Bohrmann, Breckenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6266 Wiesbaden, 3. 4. 1979

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 325) hat der Verbandstag am 13. Februar 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15 180 200,— DM
in der Ausgabe auf	15 180 200,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	550 000,— DM
in der Ausgabe auf	550 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 13. Februar 1979 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1979 wie folgt festgesetzt:

- a) 3,48 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1979 (Bogen A, Spalte 1)
- b) 4,337‰ der für den Kommunalen Finanzausgleich 1979 maßgebenden Umlagegrundlagen (Bogen A, Spalten 95 und 96)

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1979

Der Verbandsausschuß
gez. Schubert
Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frank-

furt erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in dem § 7 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über dem Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1979 den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 13. Februar 1979 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

- a) 3,48 DM je Einwohner
- b) 4,337‰ der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1979.

Der Hessische Minister

des Innern
Im Auftrag:
gez. Voit

Der Hessische Minister

der Finanzen
Im Auftrag:
gez. Wanieck

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 8. 5. 1979 bis 11. 5. 1979 und vom 14. 5. 1979 bis 18. 5. 1979 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, 6000 Frankfurt a. M., 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 26. 4. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Schubert
Beigeordneter

Jahresrechnung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV), Friedberg (Hessen)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchstabe d) und e) der Verbandsatzung i. V. m. § 114 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 23. Mai 1973 (GVBl. I, Seite 161) hat die Verbandsversammlung des ZOV am 23. März 1979 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen und zugleich dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Gem. § 6 (1) d) und e) ZOV-Satzung i. V. m. § 114 (1) HGO wird die vom Verbandsvorstand am 14. Juli 1978 aufgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1977 genehmigt; den Mitgliedern des Verbandsvorstandes wird für das Haushaltsjahr 1977 Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 1977 liegt zur Einsichtnahme vom 9. bis 17. Mai 1979 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Str. 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1979

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Dr. Dröge
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 001/79, L 3139, Ausbau nach Richtlinien (RQ 9,5) der OD Herbststein OT Schadges von Str. km 4+096 — 4+740 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4000 cbm Boden lösen
- 1400 cbm Bit. Befestigung aufnehmen
- 3700 t Untergrundverbesserung
- 6500 t Frostschuttschicht herstellen
- 1600 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm
- 3700 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm
- 3700 qm Spliittr. Asphaltbeton d. K. 0/11 mm
- 1100 m Betonhochbordsteine setzen
- 1100 m Betonrinnenplatten 30/30/8 cm setzen

Bauzeit: 180 Werktage,

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. Mai 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 7. Juni 1979 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. August 1979.

6479 Schotten, 25. 4. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 3 zwischen Heringen und Heringen, Stt. Widdershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Str.-km 14.190 bis km 14.417 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 850 cbm Erdarbeiten
- ca. 600 t Frostschutzmaterial
- ca. 1000 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 130 t Asphaltbinder, Körnung 0/16
- ca. 1600 qm Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 200 m Stahlbetonrohrleitung ϕ 30 cm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 45 Werktage (netto)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 18. Mai 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 31. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 12. Juli 1979

6430 Bad Hersfeld, 25. 4. 1979

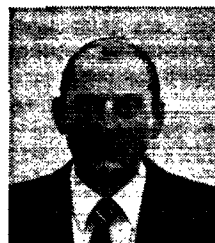
Hessisches Straßenbauamt

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Das BHW sorgt dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!



Er hat's geschafft!

C. Born,
Standesbeamter in Hannover

Herr Born ist einer von mehr als 1½ Millionen BHW-Bausparern. Als Standesbeamter hat er unter anderem die Aufgabe, glücklichen Brautpaaren das entscheidende Jawort abzunehmen. Das BHW hat ihm bei der Finanzierung seines Reihenhauses geholfen. Als öffentlich Bediensteter hat er Anspruch auf die BHW-Leistungen.

Wenn es um Erwerb oder Erhaltung von Haus- und Wohnungseigentum geht, wenden sich Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes an ihr BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören. Postkarte genügt!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 3250 Hameln 1

Wir gehören zusammen: Deutschlands öffentlicher Dienst und sein BHW!

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau am Main beabsichtigt, die Bauarbeiten für die funktionsfähige Erstellung einer Schulsporthalle zu vergeben.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt gemäß VOB.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Sporthalle mit Kleinspielfeld, 100-m-Bahn, Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage.

Die Anlage soll auf dem Gelände der Eppsteinschule im Stadtteil Steinheim an der Erzbergerstraße errichtet werden.

Für die funktionsfähige Erstellung ist eine Bauzeit von 6 Monaten vorgesehen.

Vom Hochbauamt wird detaillierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt.

Bauzeichnungen können beim städt. Hochbauamt im Rathaus, Block C, Zimmer 344, III. Stock, eingesehen werden.

Die vorbeschriebenen Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung kostenfrei zugestellt bzw. können beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus Block C, Hochbauamt, Zimmer 338, III. Stock, gegen Nachweis der bezahlten Kostenerstattung ab 15. Mai 1979 abgeholt werden.

Die Kostenerstattung beträgt 10,— DM. Dieser Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen unter Angabe der Zweckbestimmung zugunsten der Haushaltsstelle VmH 2203-9600 an folgende städt. Konten einzuzahlen: 1. Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau 50 005, 2. Postscheckkonto Frankfurt 51 04-604.

Eröffnungstermin: 18. Juni 1979, 14.00 Uhr. Die Eröffnung findet im Kasino des Rathauses, IV. Stock, statt.

Zuschlags- und Bindefrist betragen 6 Monate. Jedes Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

6450 Hanau, 26. 4. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau — Hochbauamt

Haftetiketten auf Rolle, einzeln und auf Bogen!
wasch- und witterfest bedruckte **Autoaufkleber**
T-Shirts, Sweat-Shirts, Papierjacken, Overalls, Werbemützen etc.
LENZ-DRUCK · STAUFENSTR. 6 · 6238 HOFHEIM TEL 06132/8960

Bei der Gemeinde Lautertal

(6 850 Einwohner) ist die Stelle des

Leiters der Hauptverwaltung

zu besetzen.

Die Stelle ist zur Zeit nach A 10 ausgewiesen. Eine Anhebung nach A 12 im Rahmen der neuen Stellenplanverordnung ist im Stellenplanentwurf 1979 vorgesehen.

Es kommen Bewerber in Frage, die über umfassende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung verfügen und organisatorisches Geschick besitzen.

Lautertal liegt im vorderen Odenwald, hat gute Verkehrsverbindungen zur Nachbarstadt Bensheim (Bergstraße). Mittelpunktschule mit Realschulzweig ist am Ort vorhanden. Alle übrigen Schulen sind verkehrsgünstig in Bensheim zu erreichen.

Bewerbungen werden erbeten bis 15. Mai 1979 an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal, Beedenkirchener Straße 1, 6147 Lautertal/Odw. 1.**

Bei der STADT FRANKFURT AM MAIN

— Stadtkämmerei —

ist in der Haushaltsabteilung ab sofort die Stelle eines

Amtmannes

— Bes. Gr. A 11 BBO —

zu besetzen.

Gesucht wird ein Bewerber, der über umfassende Kenntnisse und auch praktische Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügt.

Es werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Selbständigkeit, gute Auffassungsgabe und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

Personal- und Organisationsamt

Kennziffer 0300 041

Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 8432 A

**LANDESHAUPTSTADT
WIESBADEN**

Wir suchen zum baldigen Eintritt für unsere Stadtkasse einen

Leiter der Vollstreckungsabteilung

— BBesO A 12 —

Folgende Aufgaben erwarten Sie u. a.:

- Leitung einer aus 18 Mitarbeitern bestehenden Abteilung, deren Aufgaben vor allem die zentrale Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen städtischer und anderer Behörden sowie die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Forderungen sind
 - Sachbearbeitung in schwierigen Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungsfällen usw. sowie Wahrnehmung von Gerichtsterminen
 - Unterrichtung und Förderung des Personals der Abteilung.
- Wir erwarten:
- erfolgreich abgelegte Rechtspflegerprüfung
 - mehrjährige Berufserfahrung in Verwaltung/Justiz
 - fundierte Kenntnisse im Grundbuchwesen, im Mahn- und Vollstreckungsrecht (einschließlich KO und ZVG), möglichst auch Kenntnisse im Abgabewesen, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Datenverarbeitung
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme von Personalverantwortung und zur Kooperation mit anderen Verwaltungsstellen
 - Verwaltungsgeschick, Teamgeist, Durchsetzungsvermögen, überdurchschnittliches Engagement und Initiative
 - ein Lebensalter von etwa 35–40 Jahren.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt 110301 — Postfach 3920, 6200 Wiesbaden.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

19/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten